

Richtplantext

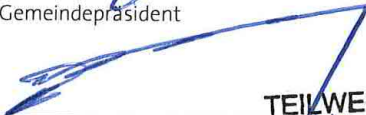

## Richtplan

Vom Gemeinderat verabschiedet am 26. März 2019 | 18. Dezember 2019  
Der Gemeindepräsident Die Gemeindegemeinschaft

Öffentliche Bekanntmachung: 26. April – 15. Mai 2019  
Öffentliche Bekanntmachung Änderungen: 17. Januar – 5. Februar 2020

Vom Gemeinderat erlassen am 14. Januar 2020  
Der Gemeindepräsident Die Gemeindegemeinschaft

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 16. 12. 20  
Mit Entscheid Nr. 56

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per

**TEILWEISE**

KANTON THURGAU  
DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT  
8500 FRAUENFELD

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>S 1 Siedlung   Nutzung</b>	<b>8</b>
S 1.1 Wohngebiete	9
S 1.1.1 Buwies	10
S 1.2 Wohn- und Arbeitsgebiete	11
S 1.3 Arbeitsgebiete	12
S 1.3.1 Leenewijarte	13
S 1.3.2 Arbeitsgebiet Gartenbau	14
S 1.4 Kerngebiete	15
S 1.5 Gebiete für öffentliche Nutzung	16
S 1.6 Erholung   Freizeit	17
S 1.7 Innere Verdichtung	18
<b>S 2 Siedlung   Gestaltung</b>	<b>19</b>
S 2.1 Aufwertungsgebiete	20
S 2.1.1 Zentrum	21
S 2.1.2 Seedorfquai	22
S 2.2 Entwicklungsgebiete	23
S 2.2.1 Bahnhof   Bahnhofstrasse	24
S 2.2.2 Alte Landstrasse – Werner-Günthör-Strasse	25
S 2.2.3 Seewijarte	26
S 2.2.4 Mälstugg	27
S 2.2.5 Weidagger	28
S 2.2.6 Generationenwohnen Kirchhalde	29
S 2.3 Freihaltegebiete	30
<b>S 3 Siedlung   Schutz</b>	<b>31</b>
S 3.1 Schützenswerte Kulturobjekte	32
S 3.2 Archäologische Fundstellen	33
<b>V 1 Verkehr   Motorisierter Verkehr</b>	<b>34</b>
V 1.1 Netzaufbau	35
V 1.1.1 Hauptverkehrsstrasse (HVS)	36
V 1.1.2 Sammelstrasse (SS)	37
V 1.1.3 Erschliessungsstrasse (ES)	38
V 1.2 Erschliessung Entwicklungsgebiete	39
V 1.3 Aufwertung Strassenraum Staatsstrassen	40
V 1.4 Parkierung MIV	42

<b>V 2</b>	<b>Verkehr   Öffentlicher Verkehr</b>	<b>43</b>
V 2.1	Bahnlinie   Bahnhof SBB	44
V 2.1.1	Spurausbau SBB	45
V 2.2	Busverbindung nach Amriswil	46
V 2.3	Schiffsanlegestelle	47
<b>V 3</b>	<b>Verkehr   Langsamverkehr</b>	<b>48</b>
V 3.1	Übergeordnetes Freizeitnetz und Skatingnetz	49
V 3.2	Übergeordnetes Alltagsnetz	51
V 3.3	Radabstellanlagen	52
V 3.4	Übergeordnetes Fuss- und Wanderwegnetz	53
V 3.5	Kommunales Fuss- und Wanderwegnetz	54
<b>L 1</b>	<b>Landschaft   Nutzung</b>	<b>56</b>
L 1.1	Landwirtschaftsgebiete	57
L 1.1.1	Landwirtschaftsgebiete mit bes. Nutzung	58
L 1.2	Landschaftsschutzgebiete	59
L 1.3	Seeuferschutzgebiete	60
L 1.4	Naturschutzgebiete	61
<b>L 2</b>	<b>Landschaft   Gestaltung</b>	<b>62</b>
L 2.1	Aufwertung Bachläufe	63
L 2.2	Vorrang Landschaft	64
L 2.3	Vernetzung Lebensraum	65
<b>L 3</b>	<b>Landschaft   Schutz</b>	<b>66</b>
L 3.1	Schützenswerte Naturobjekte	67
L 3.2	Waldreservat	68
<b>I 1</b>	<b>Infrastruktur</b>	<b>69</b>
I 1.1	Mehrzweckgebäude	71
I 1.2	Feuerwehr	72
I 1.3	Bootshafen	73

# Einleitung

---

## Aufbau kommunale Richtplanung

---

### Allgemein

Der Kommunale Richtplan zeigt auf, wie sich die Gemeinde Uttwil räumlich entwickeln soll. Er ist ein wesentliches Führungs- und Koordinationsinstrument der politischen Behörde und für diese nach Art. 15 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) verbindlich.

### Inhalt

Der Richtplan ist in die Themen Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft, Infrastruktur und Energie gegliedert und bildet mit der Richtplankarte im Massstab 1:5'000 den eigentlichen Kommunalen Richtplan. Innerhalb jeder Ziffer (z. B. S 2.2.1) steht der grau hinterlegte, behördenverbindliche Richtplaninhalt mit einleitenden Texten zur Ausgangslage und den Zielen des Inhalts, welche lediglich der Information dienen und keine Rechtswirkung entfalten.

### Erläuterungen

Den Richtplaninhalten werden je nach Verbindlichkeit und Dringlichkeit folgende Koordinationsstände (KS) bzw. Realisierungszeitpunkte (RZ) zugewiesen:

#### Koordinationsstand (KS)

- Vororientierung (V)
- Zwischenergebnis (Z)
- Festsetzung (F)

#### Realisierungszeitpunkt (RZ)

- Sofortmassnahme (S)
- Kurzfristig, innert 5 Jahren (K)
- Mittelfristig, innert 5 bis 15 Jahren (M)
- Langfristig, innert 10 bis 25 Jahren (L)
- Daueraufgabe (D)

---

## **Leitsätze lebenswertes Uttwil**

---

Das Seedorf Uttwil steht für eine lebendige und lebenswerte Gemeinde am Ufer des Bodensees und soll dies auch in Zukunft verkörpern.

Mit der attraktiven Lage am See, umgeben von einer intakten Kulturlandschaft, ist Uttwil ein Wohnort mit vielen Naherholungsmöglichkeiten von hoher Qualität.

Auf dem Land gelegen, aber trotzdem mit einer guten Verkehrserschliessung und der Nähe zu den Zentren Amriswil, Romanshorn und Kreuzlingen ist Uttwil ein attraktiver Standort.

---

## **Entwicklungsziele**

---

Die Entwicklungsziele nehmen wichtige ortsplanerische Anliegen sowie die Erkenntnisse aus dem Strategieworkshop auf und bilden die Grundlage für das räumliche Grobkonzept und die Revision des kommunalen Richtplans.

### **Siedlung**

#### **Erhaltung | Aufwertung**

- Der historische Dorfkern soll in seiner Charakteristik mit den drei Ortsteilen erhalten werden. An-, Um- und Neubauten haben sich gut in die erhaltenswerten Dorfbilder einzufügen.
- Der Bereich von der Kirche bis zur Mehrzweckhalle soll trotz der Hauptstrasse zum Dorfzentrum und Treffpunkt der Bevölkerung von Uttwil werden. Dazu soll die Aufenthaltsqualität im Zentrum gesteigert werden.

#### **Entwicklung**

- Die Siedlungsentwicklung soll mittels innerer Baulandreserven und baulicher Verdichtung im Bestand erfolgen.
- Neue Überbauungen sollen eine hohe bauliche Qualität aufweisen und sich gut ins Dorf- und Strassenbild integrieren.
- Die bestehenden Gewerbebetriebe sollen erhalten und ihre Weiterentwicklung unterstützt werden. Nach Möglichkeit sind neue hochwertige Arbeitsplätze in der Gemeinde anzusiedeln. Dafür sind gute Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Zahlbarer Wohnraum für Familien, junge Erwachsene und ältere Personen soll gefördert werden.

### **Erweiterung**

- Auf die bestehenden Siedlungserweiterungsgebiete bis 2040 im kommunalen Richtplan muss mit Ausnahme vom Gebiet Buwies (0.6 ha Erweiterungsgebiet) aufgrund des kantonalen Raumkonzeptes verzichtet werden.

### **Umstrukturierung**

- In den Seeuferbereichen mit Ferienhäusern soll die Neubautätigkeit eingeschränkt werden.

## **Verkehr**

### **Motorisierter Individualverkehr**

- Die Ortseingänge sollen identitätsstiftend gestaltet werden, so dass der motorisierte Individualverkehr die Ortseinfahrt von Uttwil bewusst wahrnimmt.
- Die übergeordnete Verbindungsstrasse Oberlandstrasse (OLS) kann Uttwil vom starken Durchgangsverkehr entlasten. Eine möglichst rasche Realisierung ist von Seite der Gemeinde anzustreben und zu unterstützen.
- Die Strassenräume der Durchgangsstrassen sind durch Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK) aufzuwerten und attraktiv zu gestalten.

### **Öffentlicher Verkehr**

- Die ÖV-Verbindungen sollen in die nahen Zentren Romanshorn, Amriswil und Kreuzlingen gehalten und ggf. ausgebaut werden. Insbesondere ist eine Busverbindung über Dozwil nach Amriswil zu prüfen.

### **Langsamverkehr**

- Die Ortsdurchfahrt von Uttwil soll umgestaltet und insbesondere für den Langsamverkehr aufgewertet werden. Wichtig sind sichere Querungsmöglichkeiten für Fussgänger in genügender Anzahl.
- Lücken im Fuss- und Velowegnetz sollen geschlossen werden, um attraktive Rundwege schaffen zu können.

## **Natur und Landschaft**

### **Erhaltung | Aufwertung**

- Die Bachläufe sollen vor negativen Einflüssen geschützt werden. Eine Renaturierung einzelner Bachabschnitte im Rahmen von Sanierungsmassnahmen ist zu prüfen.
- Die Siedlungsränder sollen ökologisch und gestalterisch aufgewertet werden.

- Prägende Kulturlandschaftsräume an landschaftlich sensiblen Lagen sollen von störenden Anlagen für die landwirtschaftliche Produktion (z. B. Folientunnel, Hagelschutznetze) freigehalten werden.

#### **Nutzung | Erholung**

- Naherholungsgebiete sind zu erhalten und für Erholungssuchende gut zugänglich zu machen und mit Verweilstellen auszustatten.
- Das Seeufer soll öffentlich zugänglich bleiben und attraktive Verweilorte bieten. Der durchgängige Seeuferweg ist zu erhalten.
- Ein Projekt für einen neuen Bootshafen im Rahmen der kantonalen Seeuferplanung ist anzustreben.
- Die Bedienung mit der Kursschiffahrt ist zu erhalten.
- Der Campingplatz und das Strandbad sollen wichtige Erholungshotspots der Gemeinde bleiben.

---

## Allgemeine Aussagen

---

### Ausgangslage

Der Bereich Siedlung | Nutzung legt die künftige Nutzung im Richtplanhorizont (bis 2040) des Gemeindegebiets fest. Das zukünftige Wachstum soll zum grossen Teil innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes stattfinden. Siedlungserweiterungen sollen nur an strategisch und ortsplanerisch sinnvollen Orten erfolgen.

Die Gemeinde Uttwil wird im Raumkonzept Thurgau dem kompakten Siedlungsraum zugeteilt. Diesen Gemeinden wird für die nächsten Jahre (Zonenplan bis 2030 und Richtplan bis 2040) ein mässiges Wachstum zugestanden. Nach dem Kantonalen Richtplan kann Uttwil im Bereich von Wohn-, Misch- und Zentrumsnutzungen eine zusätzliche Siedlungsfläche von 0.6 ha beanspruchen. Für Nutzungen im Arbeitsplatzbereich und für öffentliche Bedürfnisse wird im Einzelfall der Bedarf aufgrund von konkreten Projekten freigegeben.

### Ziele

- Die Siedlungsentwicklung soll in erster Linie mittels innerer Baulandreserven und baulicher Verdichtung im Bestand erfolgen.
- Die vom Kantonalen Richtplan zugestandene Siedlungsentwicklungsfläche soll als Reserve gesichert werden.
- Zahlbarer Wohnraum für Familien, junge Erwachsene und ältere Personen soll gefördert werden.
- Die bestehenden Gewerbebetriebe sollen erhalten und ihre Weiterentwicklung unterstützt werden. Nach Möglichkeit sind neue hochwertige Arbeitsplätze in der Gemeinde anzusiedeln. Dafür sind gute Rahmenbedingungen zu schaffen.



## S 1.1

## Wohngebiete

### Ausgangslage

Uttwil verfügt über grosse Wohngebiete im östlichen und südlichen Bereich. Diese Gebiete sind mehrheitlich durch Einfamilienhausbebauungen genutzt. Dorfnah sind in den letzten Jahren verschiedene Mehrfamilienhausbebauungen entstanden. Villen und Ferienhausstrukturen mit einer sehr lockeren Bauweise finden sich entlang des Seeufers.

Uttwil ist als Wohngemeinde dank seiner ländlichen und familienfreundlichen Struktur sehr beliebt. Die Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde ist weiterhin gross. Die verfügbaren Baulandreserven sind hingegen beschränkt.

### Ziele

- Das Wohnbauland soll qualitativ und in einer dichteren Bebauungsform genutzt werden. Lockere Ein- und Zweifamilienhaus-Gebiete sollen auf die bestehenden Gebiete beschränkt bleiben. Grössere Baulücken sollen mit höheren Baudichten bebaut werden.
- Neue Überbauungen sollen qualitativ und architektonisch hochwertig ausgeführt werden.
- Gebiete mit höheren Baudichten sollen bei gesicherter Siedlungsqualität möglich sein.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Wohngebiete sind, abgestimmt auf das bauliche und landschaftliche Umfeld, folgenden Bauweisen zuzuweisen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Zweigeschossige Bauweise in Randlagen</li><li>– Dreigeschossige Bauweise in zentrumsnahen Lagen</li><li>– Viergeschossige Bauweise nur in Gebieten mit Sondernutzungsplanpflicht</li></ul>	F	D
Neue Überbauungen sind auf der Basis von Gesamtkonzepten über Sondernutzungspläne zu regeln.	F	D

### Verweis auf andere Richtplaninhalte

S 1.7

**Ausgangslage**

Das Gebiet Buwies liegt am südlichen Siedlungsrand und dennoch sehr zentral und neben dem Schulareal. Es rundet das bestehende Siedlungsgebiet nach Süden ab. Die Erschliessung ist durch die bestehende Schulstrasse bereits gewährleistet. Es ist teilweise im Besitz der politischen Gemeinde und damit als Bauland verfügbar. Darum ist das Gebiet Buwies in ortsplanerischer Hinsicht ein geeignetes Erweiterungsgebiet.

Neben dem Erweiterungsgebiet in der ersten Bautiefe eignet sich der ganze Bereich zwischen der Schulstrasse und der Thunwiesstrasse im Umfang von ca. 2.35 ha Fläche als mögliches Siedlungserweiterungsgebiet. Eine Bebauung würde sich landschaftlich gut einfügen und könnte nach Süden einen harmonischen Siedlungsabschluss bilden. Sofern ab 2040 zusätzliches Bauland nachgefragt wird, wäre das Gebiet Buwies ein geeignetes Siedlungserweiterungsgebiet erster Priorität. Die Entwicklung hätte als koordinierte Bebauungs- und Erschliessungsplanung auf der Basis eines Gesamtkonzepts zu erfolgen.

**Ziele**

- Das Gebiet Buwies ist im Umfang von 0.6 ha als Wohnenerweiterungsgebiet auszuscheiden.
- Die bestehende Erschliessung kann für mindestens eine Bautiefe optimal genutzt werden.
- Das Areal eignet sich aufgrund seiner Lage als potenzieller Wohnraum für Familien und soll eine gute Qualität aufweisen.
- Die Erschliessung für das dahinterliegende Gebiet für eine allfällige langfristige Wohnentwicklung ist sicherzustellen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Das Gebiet Buwies ist dem Wohngebiet mittlerer Baudichte zuzuweisen.	F	L
Die Zuweisung zur Bauzone bedingt den Nachweis eines ausgewiesenen Bedarfs.	F	L
Die Ausgestaltung hat eine hohe ortsbauliche Qualität aufzuweisen. Wichtig ist eine hochwertige Siedlungsrandgestaltung gegenüber der offenen Landschaft. Die Baureife hat über einen Sondernutzungsplan zu erfolgen.	F	L

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 1.1.2 | S 2.5 | V 1.2

**Ausgangslage**

In Uttwil erstrecken sich die Wohn- und Arbeitsgebiete hauptsächlich entlang der Romanshorner- und Kesswilerstrasse. Aufgrund der stark befahrenen Durchgangsstrassen (Bodenseeroute) und den daraus folgenden Lärmimmissionen für die angrenzenden Gebiete erscheint diese Mischnutzung richtig. Teilweise wurde gegenüber den Strassen mit Lärmwällen reagiert. In ortsbaulicher Hinsicht ist diese Abschottung vom öffentlichen Raum inmitten des Dorfes aber fragwürdig.

**Ziele**

- Erhalt der bestehenden Wohn- und Arbeitsgebiete entlang der Durchgangachse Romanshorner- und Kesswilerstrasse
- Zu den Strassen hin sind im Erdgeschoss Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen anzustreben. Zudem sind für den Lärmschutz in erster Linie die Bauten so zu planen, dass die Grenzwerte einhaltbar sind.
- Weitgehend überbaute Gebiete mit reiner Wohnnutzung ohne erwünschte Ergänzung mit Mischnutzungen gehören grundsätzlich nicht zum Wohn- und Arbeitsgebiet.
- Gebiete mit höheren Baudichten sollen bei gesicherter Siedlungsqualität möglich sein.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Wohn- und Arbeitsgebiete sollen eine Durchmischung aufweisen und sind einer der folgenden Zonen zuzuweisen:	F	D
– Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone		
– Viergeschossige Wohn- und Gewerbezone nur in Gebieten mit Sondernutzungsplanpflicht		
In Bezug auf den Lärmschutz sind architektonisch gute Lösungen an Schutzwänden und -wällen vorzuziehen.	F	D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 1.7

**Ausgangslage**

Uttwil weist im Bereich der Arbeitsgebiete ein kleines Potenzial an reinen Gewerbegebieten auf. Die klassischen Gebiete befinden sich im Bereich der Werftstrasse sowie an den Siedlungsrändern entlang der Hauptstrassen. Auf industrielle Nutzungen wird bewusst verzichtet, die bestehenden Flächen wurden in den letzten Jahren umgenutzt und für Neuansiedlungen fehlen geeignete Flächen. Dennoch ist es wünschbar, dass neue Arbeitsplätze in der Gemeinde entstehen können. Dabei sind in erster Linie Dienstleistungsbetriebe und kleinere Gewerbebetriebe angesprochen.

Für neue Arbeitsplatzgebiete sieht der kantonale Richtplan einen Pool mit Siedlungsfläche vor. Das benötigte Baugebiet kann nur ausgeschieden werden, wenn ein konkreter Bedarf und eine ernsthafte Bauabsicht nachgewiesen werden kann.

In der Vergangenheit gab es bei konkreten Bauprojekten im Gebiet Werftstrasse Schwierigkeiten mit den Baumassen, welche für einige Gewerbenutzungen nicht zweckmässig sind. Die überschrittene Gebäudehöhe unterliegt zurzeit einer befristeten Bewilligung. Im Zuge der Ortsplanungsrevision sollen die Zonenvorschriften auf ihre Zweckmässigkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

**Ziele**

- Die bestehenden Gewerbebetriebe sollen erhalten und ihre Entwicklung unterstützt werden.
- Für die Ansiedlung von neuen Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind geeignete Entwicklungsflächen vorzusehen.
- Neue Gewerbebauten haben sich architektonisch und gestalterisch in die dörfliche Struktur einzufügen.

**Richtplaninhalt**

Die Arbeitsgebiete werden im Zonenplan der Gewerbezone, der Wohn- und Gewerbezone oder wenn planungsrechtlich notwendig einer Spezialzone zugewiesen.

Im Baureglement sind zweckmässige Vorschriften für eine flächensparende Nutzung und für eine qualitativ hochwertige Gestaltung zu erlassen. Dazu sind die bestehenden Vorschriften zu überprüfen.

KS	RZ
F	D
F	K

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 1.1.3 | S 1.7

**Ausgangslage**

Das Gebiet Leenewiigarte entlang der Kesswilerstrasse eignet sich aufgrund der Lage als langfristiges Arbeitsplatz-Entwicklungsgebiet. Insbesondere hochwertige Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind an diesem gut sichtbaren Standort erwünscht. Eine Einzonung des Gebiets kann nur bei einem konkreten Interesse eines Betriebs erfolgen. Bei einer Bebauung muss auch die Erschliessung des südlich gelegenen, längerfristigen Wohnentwicklungsgebiets sichergestellt werden. Die erforderliche Richtplanfläche würde aus dem kantonalen Flächenpool für Arbeitsplatzgebiete bezogen werden. Dafür müssen die Voraussetzungen des kantonalen Richtplans (KRP 1.6 K) erfüllt sein. Es muss ein konkretes, flächensparendes Vorprojekt und ein regionaler Nachweis von allfälligen Alternativen vorliegen. Das Gebiet ist zudem eine Fruchtfolgefläche. Für eine Einzonung müssen die Vorgaben von Art. 30 Abs. 1 bis RPV eingehalten werden. In einer umfassenden Interessenabwägung ist darzulegen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, der Bedarf nicht in der Bauzone oder auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt wird oder eine Kompensation durch Auszonung bzw. Aufwertung anthropogen geschädigter Böden andernorts geleistet werden kann.

Das weiter südlich gelegene Gebiet würde sich für die langfristige Wohnnutzung (nach 2040) anbieten. Das Gebiet ist von der räumlichen Situation her anspruchsvoll. Der Übergang zum Chüpfelerbach mit einer starken Uferbestockung (Wald) auf der Südwestseite des Areals bedingt eine sorgfältige Abstimmung von Bebauung, Erschliessung und Wohnhygiene.

**Ziele**

- Fläche für Ansiedlung hochwertiger Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Sicherstellung der Erschliessung und Erhältlichkeit für spätere Siedlungserweiterung Leenewiigarte Süd
- Bei Bedarf ist die Erhältlichkeit des Gebiets sicherzustellen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Das Gebiet Leenewiigarte ist bei einem konkreten Bedarf mit dem erforderlichen Nachweis der Arbeitszone Gewerbe zuzuweisen.	F	L
Das Arbeitsgebiet ist auf der Basis eines Sondernutzungsplans zu entwickeln und muss gleichzeitig den Lärmschutz für das hinterliegende, langfristige Wohnentwicklungsgebiet erfüllen.	F	L

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

V 1.2



KANTON THURGAU  
DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT  
8500 FRAUENFELD

### Ausgangslage

Im Westen von Uttwil im Gebiet Bueche liegt ein Gartenbaubetrieb. Neben einem Lager- und Magazingebäude gibt es Lagerplätze für Baumaterial sowie eine kleine Baumschule. Mittel- bis langfristig benötigt der Gartenbaubetrieb eine grössere Betriebsfläche. Die Erweiterung soll gegen Süden erfolgen, da dieses Land für eine Betriebserweiterung verfügbar wäre. Gegen Westen muss der Ufergehölzabstand von 15.0 m eingehalten bleiben. Die Einzonung ist, wie bereits die Einzonung der bestehenden Arbeitszone Gartenbau, nicht bauzonnenflächenrelevant, da sie nur für diesen Zweck genutzt werden darf. Eine Umzonung in eine andere Bauzone ist entsprechend nicht zulässig. Eine Einzonung des Gebietes ist nur mit Vorliegen eines konkreten Betriebskonzeptes möglich.

### Ziele

- Dem ortsansässigen Betrieb wird eine zweckmässige Erweiterungsmöglichkeit sichergestellt.
- Die Freihaltezone gegen das Ufergehölz ist frei von Materiallagern oder anderen zonenfremden Nutzungen zu halten.

### Richtplaninhalt

Bei konkretem Bedarf (Betriebskonzept notwendig) ist die Fläche der Arbeitszone Gartenbau zuzuweisen.

KS RZ

F M

### Verweis auf andere Richtplaninhalte

S 1.3

**Ausgangslage**

Die historischen Kerngebiete von Uttwil gliedern sich in die Ortskerne Seedorf, Mitteldorf und Oberdorf. Diese Gebiete zeichnen sich durch die gut erhaltenen Ortsbilder mit je einem eigenständigen Charakter sowie zahlreichen wertvollen Gebäuden aus. Diese Kerngebiete sind für die Identität von Uttwil sehr wichtig. Die Kerngebiete weisen eine dörflich geprägte Nutzungsdurchmischung auf. Die vorhandenen Läden, Dienstleistungen und Gastrobetriebe gewähren ein aktives Dorfleben und sollen deshalb möglichst erhalten bleiben. Eine massgebliche Unterstützung bilden dabei attraktive öffentliche Aussenräume wie Wege, Plätze und Freiräume.

**Ziele**

- Der Dorfkern von Uttwil soll erhalten und auch in Zukunft als drei eigenständige Ortskerne wahrgenommen werden.
- Eine durchmischte Nutzung ist für die Qualität der Dorfkerne zu erhalten und insbesondere im See- und Mitteldorf zu ergänzen.
- Bauten in den Kerngebieten sollen sich gut in die bestehende Struktur einfügen. Gleichzeitig ist eine angemessene Verdichtung zuzulassen.

**Richtplaninhalt**

Die Kerngebiete sind aufgeteilt in Seedorf, Mitteldorf und Oberdorf der Dorfzone zuzuweisen.

**KS** **RZ**

F D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 1.7 | S 3.1

**Ausgangslage**

Die Gebiete für die öffentliche Nutzung umfassen hauptsächlich das Zentrum bei der Kirche, das Areal beim Gemeindehaus, das Schulareal mit der Mehrzweckhalle sowie das Gebiet Kirchhalde. Kurz- bis mittelfristig hat die Gemeinde keinen Bedarf an weiteren Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen.

**Ziele**

- Die bestehenden öffentlichen Nutzungsgebiete sind möglichst zu erhalten.
- Mit der Umnutzung des Bahnhofareals soll eine angemessene Fläche für öffentliche Nutzungen freigehalten werden.

**Richtplaninhalt**

Die bezeichneten Gebiete sollen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA zugewiesen werden.

**KS****RZ**

F

D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 2.2.6



**Ausgangslage**

Die Erholungs- und Freizeitflächen von Uttwil befinden sich entlang des Seeufers sowie in der südlichen Kulturlandschaft. Insbesondere die Uttwiler Eisweiher bilden neben dem Hotspot für Fauna und Flora einen wichtigen Anziehungspunkt für Erholungssuchende. Entsprechend sollen die Aufenthaltsflächen an den Weihern aufgewertet werden. Attraktive Wegverbindungen durch die Kulturlandschaft sollen die Weiher und den Romanshorerwald mit dem Dorf verbinden. Für Spaziergänge in der Kulturlandschaft sollen Rundwege von einer Stunde (Stundenwege) geschaffen werden.

Der Bodenseefussweg sowie auch der Bodenseeradweg sind wichtige Erholungsinfrastrukturen, welche den See erlebbar machen. Das Strandbad soll weiterhin öffentlich zugänglich sein und den Zugang zum See sicherstellen. Neben dem Strandbad gibt es zwei Campingplätze beidseits des Bahntrassees. Diese sollen erhalten werden.

**Ziele**

- Erhaltung und Aufwertung der bestehenden Freizeitflächen
- Attraktive Verweilorte an den Uttwiler Eisweihern schaffen
- Fusswegverbindungen zu den Freizeitflächen sicherstellen und Spazierwege (Stundenwege) durch die Kulturlandschaft erstellen

Richtplaninhalt	KS	RZ
Bereiche für die Freizeitnutzung wie Camping oder das Strandbad sind der Campingzone zuzuweisen.	F	D
Verweilorte mit entsprechender Ausstattung sind an den Uttwiler Eisweihern zu erstellen.	F	M
Attraktive Spazierwege sind zu erstellen und zu unterhalten.	F	D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

**Ausgangslage**

Der kantonale Richtplan gibt die Siedlungsentwicklungsflächen bis ins Jahr 2040 vor. Das Wachstum, welches über diese Richtplanflächen hinausgeht, muss innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets stattfinden. Neben den unbebauten Flächen ist auch eine bauliche Verdichtung in der Substanz möglich. In den ortsplannerisch geeigneten Gebieten solle eine grössere Ausnützung realisierbar sein, um bei einem Erneuerungszyklus mehr Wohneinheiten bzw. Nutzfläche realisieren zu können. Grundeigentümer sollen auf die Möglichkeiten der Innenentwicklung aufmerksam gemacht werden. Die Entwicklung von Arealen über Gestaltungspläne ist ein geeignetes Instrument, eine qualitätsvolle und bodensparende Bebauung umzusetzen.

**Ziele**

- Geeignete Quartiere und Baugebiete sollen unter Beachtung des Orts- und Strassenbildes dichter bebaut werden können, um einen Beitrag zur Innenentwicklung zu leisten.
- Die bauliche Verdichtung muss verträglich mit den bestehenden Bauten, dem Ortsbild und den Quartierqualitäten stattfinden können.
- Die Qualität der Bauten und Freiräume hat gegenüber der Quantität Vorrang.
- Generell ist eine optimale Nutzung von Baugrundstücken anzustreben.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Grundeigentümer und Bauwilligen werden auf die Verdichtungsziele der Ortsplanung hingewiesen.	F	D
Grössere Areale sollen über einen Gestaltungsplan entwickelt werden.	F	D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 1.1 | S 1.2 | S 1.3 | S 1.4 | S 2.2 | S 2.3.5

---

## Allgemeine Ausgangslage

---

### Ausgangslage

Im Zuge der Innenentwicklung und angestrebten baulichen Verdichtung erhalten die Siedlungsqualität und Siedlungsgestaltung eine wesentlich höhere Bedeutung. Ebenso ist den Aussen- und Freiräumen vermehrt Beachtung zu schenken.

Grössere Entwicklungsgebiete finden sich in erster Priorität hauptsächlich innerhalb des Siedlungskörpers, namentlich in Form von noch unüberbauten Flächen. Diese sollen in Zukunft primär entwickelt werden. Daneben bieten sich einige Gebiete mit Umstrukturierungsbedarf an. Die gesamte Siedlungsqualität kann mit verschiedenen Aufwertungsmassnahmen gestärkt werden.

### Ziele

- Der Bereich von der Kirche bis zur Mehrzweckhalle soll, trotz der Hauptstrasse, zum Dorfzentrum und Treffpunkt der Bevölkerung von Uttwil werden. Dazu soll die Aufenthaltsqualität im Zentrum gesteigert werden.
- Neue Überbauungen sollen eine hohe bauliche Qualität aufweisen und sich gut ins Dorf- und Strassenbild integrieren.
- In den Seeuferbereichen mit Ferienhäusern soll die Neubautätigkeit eingeschränkt werden.

**Ausgangslage**

Für Uttwil bilden die historischen Ortskerne und der Seezugang besondere Qualitäten. In den 90er-Jahren wurde ein neues Dorfzentrum mit dem Gemeindehaus, der Post und dem Feuerwehrdepot entwickelt. Der Platz hat aber nur bedingt die Funktion eines Dorfplatzes erhalten. Vor allem fehlt eine gute Anbindung an die angrenzenden Gebiete mit zentrumsähnlichen Strukturen. Für eine Seegemeinde sind der öffentliche Seezugang und die Möglichkeiten zur Gewässernutzung zentral. Insbesondere sind genügend und attraktive Aufenthaltsflächen wichtig. Ein Aufwertungspotenzial bieten auch unternutzte oder nicht genutzte Bauten (z. B. Scheunen, Remisen) in den Ortskernen. Diese können zu attraktivem Wohnraum ausgebaut werden.

**Ziele**

- Die Qualitäten des Dorfzentrums sind zu erhalten und zu stärken.
- An allen geeigneten Stellen sind der Seeuferzugang für die Öffentlichkeit zu sichern und entsprechende Aufenthaltsbereiche auszuscheiden.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Gemeinde setzt sich aktiv für die Erhaltung und Aufwertung bzw. Erneuerung der öffentlichen Treffpunkte ein.	F	D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 2.2

**Ausgangslage**

Die heutigen Zentrumsnutzungen der öffentlichen Versorgung konzentrieren sich auf den Zentrumsplatz und die Kreuzung Dozwilerstrasse. Der Zentrumsbereich soll sich in Zukunft von der Kirche über das Gemeindehaus mit dem Zentrumsplatz bis zur Schulanlage erstrecken. In diesem Bereich sollen die Geschäfte zur täglichen Versorgung angesiedelt sein. Dabei sind zusätzliche Angebote zur Stärkung des Zentrums erwünscht.

Neben der Nutzung und baulichen Gestaltung soll auch die Strassenraumgestaltung zentrumsgerecht ausgestattet sein. Das Queren der Hauptstrassen sollte im Zentrumsbereich für alle Personen ohne Probleme gefahrlos möglich sein.

Um den Zentrumsplatz für Veranstaltungen besser nutzen zu können, muss längerfristig ein anderer Standort für das Feuerwehrdepot gefunden werden.

**Ziele**

- Es soll ein wahrnehmbares Zentrum von Uttwil, unter Berücksichtigung der bisherigen Strukturen, entwickelt werden.
- Geschäfte für die öffentliche Versorgung sollen im ausgeschiedenen Zentrumsbereich angeordnet sein. Dabei sind gegenseitige Synergien anzustreben.
- Im Zentrumsbereich ist ein attraktiver Platz für Begegnungen, Aufenthalt und Veranstaltungen zu schaffen. Dabei ist auch eine Verschiebung des Feuerwehrdepots zu prüfen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Gemeinde schafft gute Voraussetzungen zur Ansiedelung von Nutzungen für die öffentliche Versorgung.	F	D
Für das Feuerwehrdepot ist ein alternativer Standort zu suchen, um den Zentrumsplatz für den Aufenthalt und Veranstaltungen besser nutzen zu können.	V	L

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

V 1.3 | V 3.4 | I 1.2

**Ausgangslage**

Der Bereich des Seedorfquais, welcher sich von der Seehofstrasse über die See- strasse bis zum Seeweg erstreckt, ist ein wichtiger Identifikationsort und Frei- zeitort für Uttwil. Von vielen Freizeitnutzern ist der Seequai das Ziel, erreichbar per Schiff und direkt am Bodenseerad- und Fussweg gelegen. Der gut erhaltene Ortskern des Seedorfes und die Uferpromenade bilden beliebte Verweilorte. Mit einer Aufwertung der Aufenthaltsflächen (Gestaltung, Sitzgelegenheiten) kann diese Qualität noch gestärkt werden. Der geplante Bootshafen am westli- chen Ende des Seedorfquais soll das attraktive Freizeitangebot ergänzen. Über das Seeufer wird derzeit die kantonale «Seeuferplanung Obersee» erarbei- tet. Darin werden die unterschiedlichen Interessen der Seeufernutzung koordi- niert. Die heutige zonenrechtliche Regelung (Verkehrsflächen) ist nicht befriedi- gend. Unter Berücksichtigung der Seeuferplanung sollten diese Flächen ge- eigneten Nutzungszonen zugeführt werden.

**Ziele**

- Die Quaianlagen mit der Schiffsanlegestelle sind zu erhalten und als attrak- tive Aufenthaltsorte zu gestalten.
- Die Zugänglichkeit des Seedorfquais und des Seeuferstreifens ist unter Be- achtung der Seeuferplanung Obersee rechtlich zu sichern.
- Erweiterung des Seequais und der Flachwasserzone zur Entflechtung des Fuss- und Radweges (Entschärfung Konfliktpotenzial)

**Richtplaninhalt**

Der Seedorfquai mit dem zugehörigen Strassenraum ist als attrak- tiver Aufenthaltsort zu erhalten und mit einer angemessenen Ge- staltung zu ergänzen.

Das Seeufer soll soweit möglich für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Anzustreben ist eine weitere Aufschüttung und Erweiterung der Flachwasserzone, um den Langsamverkehr zu entflechten. Diese Anliegen sind von der Gemeinde aktiv in die Seeuferplanung einzubringen.

**KS****RZ**

F

D

F

K

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

L 1.3 | I 1.3

**Ausgangslage**

Im Rahmen der geforderten Innenentwicklung sind geeignete Baulandflächen auf ihre zukünftige Nutzungsart und Nutzungsintensität zu überprüfen. Uttwil verfügt neben zahlreichen Baulücken über einige ungenutzte Flächen innerhalb des Siedlungskörpers. Die Gebiete sind für die Gemeindeentwicklung strategisch gut gelegen. Eine Bebauung dieser Areale liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Diese gilt es innerhalb der nächsten Periode der Siedlungsentwicklung bis 2030 möglichst der baulichen Nutzung zuzuführen.

Diese neu entstehenden Bebauungen sollen eine ortsverträgliche Dichte und architektonische Gestaltung aufweisen. Deshalb sollen diese Entwicklungsgebiete mit einer Gestaltungsplanpflicht versehen werden. Um konkrete Bauvorhaben zu fördern, soll die Gemeinde aktiv auf die Grundeigentümer zugehen. Dabei ist zu prüfen, ob einzelne Flächen über eine aktive Bodenpolitik der Gemeinde entwickelt und damit auch für Familien angeboten werden können.

Ein weiteres Innenentwicklungspotenzial bieten unternutzte oder nicht genutzte Bauten wie Scheunen, Remisen und Schöpfen. Diese befinden sich meist in den Dorfkernen und können durch Aufwertung oder Umnutzung zu attraktiven Wohn- oder Gewerberäumen umgebaut werden.

**Ziele**

- Ungenutzte Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets sind einer attraktiven und ortsverträglichen Bebauung zuzuführen.
- Der Gemeinderat soll Grundeigentümer früh in der Planung begleiten. Dabei ist die Übernahme von Bauland für den Entwicklungsprozess durch die Gemeinde zu prüfen.
- Sicherstellung von genügend bebaubaren Flächen für die innere Siedlungsentwicklung bis zum Jahr 2030
- Anregungen zur Umnutzung von nicht oder unternutzten Gebäuden geben

Richtplaninhalt	KS	RZ
Über grössere Entwicklungsgebiete ist eine Gestaltungsplanpflicht festzulegen.	F	D
Grundstücksbesitzer aktiv auf die gesetzliche Verpflichtung der Innenentwicklung aufmerksam machen.	F	D
Aktive Bodenpolitik zur Entwicklung von Wohnüberbauungen für Familien (altersgerechte Wohnungen) prüfen.	V	D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 1.7

**Ausgangslage**

Unmittelbar südlich des Bahnhofs besteht seit Jahren eine grössere ungenutzte und unerschlossene Baulandfläche. Dieses Areal erstreckt sich bis zum historischen Dorfkern und zum Zentrumsplatz. Bisher war diese Baulandfläche nicht erhältlich. Aus ortsplannerischen Gründen ist dieses zentral gelegene Gebiet eine wichtige und im öffentlichen Interesse liegende Entwicklungsfläche. Die Erschliessung des Gebietes soll im Rahmen eines oder mehrerer Gestaltungspläne festgelegt werden. Die Entwicklung des Gebietes kann ebenfalls in Etappen erfolgen.

**Ziele**

- Attraktive Gestaltung für das Bahnhofumfeld schaffen
- Die Haupteerschliessung hat ab dem Kreisel über die Seestrasse und / oder ab der Bahnhofstrasse (nördlich und südlich) zu erfolgen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Erschliessung des Gebietes ist über ein oder mehrere Gestaltungspläne zu sichern.	F	M
Mit dem Grundeigentümer sind Verhandlungen über die Erhältlichkeit und Nutzung des Baulandes zu führen.	F	K

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 1.5.1 | V 1.2



**Ausgangslage**

Das Gebiet zwischen der alten Landstrasse im Norden und der Werner-Günthör-Strasse im Süden grenzt direkt an das Mitteldorf und den Dorfbach. Es bietet eine gute Aussicht zum See. Der nördliche Teil des Gebiets (Parzelle Nr. 605) ist im Besitz der katholischen Kirchgemeinde. Dank den beiden Gemeindestrassen gilt es als teilerschlossen und über die Kirchhalde besteht eine direkte Verbindung zum Zentrum. Bisher war diese Baulandfläche nicht erhältlich. Aus ortsplannerischen Gründen ist dieses zentral gelegene Gebiet eine geeignete Entwicklungsfläche für eine dichtere Bebauung. Die Parzelle Nr. 777 ist über die Werner-Günthör-Strasse erschlossen und kann unabhängig entwickelt werden. Anzustreben ist auf diesem Areal eine gestalterisch überzeugende Bebauung, möglicherweise mit genossenschaftlichem Wohnen für Familien. Heute ist das Gebiet teilweise der Dorfzone und mehrheitlich der dreigeschossigen Wohnzone zugeordnet. Die Entwicklung des Gebiets kann von beiden Grundeigentümern unabhängig erfolgen. Auf der Parzelle Nr. 777 ist kein Gestaltungsplan notwendig.

**Ziele**

- Erstellung einer hochwertigen Wohnüberbauung für Familien anstreben. Dabei ist ein Projekt auf genossenschaftlicher Basis zu prüfen.
- Die Durchführung eines qualifizierten Verfahrens zur Bestimmung des Bauungs- und Erschliessungskonzeptes für die Parzelle Nr. 605 ist anzustreben.

<b>Richtplaninhalt</b>	<b>KS</b>	<b>RZ</b>
Die Parzelle Nr. 605 ist über einen Gestaltungsplan für eine koordinierte Bauungs- und Erschliessungsplanung zu entwickeln.	F	M
Mit der katholischen Kirchgemeinde sind Verhandlungen über die Erhältlichkeit und Nutzung des Baulandes zu führen. Dabei ist der Gedanke einer genossenschaftlichen Wohnüberbauung zu prüfen.	F	M

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

V 1.2

**Ausgangslage**

Im Quartier Seewiigarte besteht unmittelbar gegenüber dem Bahnhofareal eine unbebaute und unerschlossene Baulandparzelle mit Seeanstoss. Zum Gebiet gehören auch die beiden bebauten Parzellen entlang der Bahn, da diese Entwicklungspotenzial und eine ungünstige Erschliessung aufweisen. Der Seeuferabstand ist der Schutzzone zugewiesen und steht für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Bisher war diese Baulandfläche nicht erhältlich. Aus ortsplanerischen Gründen ist dieses gegenüber dem Bahnhof gelegene Gebiet eine geeignete Entwicklungsfläche für eine hochwertige Bebauung im Eigentumsbereich. Die Bebauung muss die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen und einen ortsbaulichen Übergang von der Bahnlinie in Richtung Seeufer bilden. Dabei ist eine höhere Baudichte im Süden mit Abnahme gegen den See denkbar. Gleichzeitig sind die Lärmimmissionen der Bahnlinie zu beachten. Die Erschliessung soll von Westen her erfolgen. Für den Langsamverkehr können im Zuge einer Überbauung wünschbare Quer- und Längsverbindungen geschaffen werden. Insbesondere die Verbindung vom Seewiigarte zum Bahnhof mittels einer Unterführung muss geprüft werden. Diese Aufgaben sind einerseits wegen der exponierten und empfindlichen Lage und andererseits wegen der fehlenden Erschliessung über einen Gestaltungsplan zu lösen.

**Ziele**

- Entwicklung einer attraktiven Bebauung im Eigentumsbereich mit einer zweckmässigen Verkehrserschliessung und einer optimalen Anbindung an das Langsamverkehrsnetz;
- Die Durchführung eines qualifizierten Verfahrens zur Bestimmung des Bauungs- und Erschliessungskonzeptes ist anzustreben.
- Die Bebauung darf einen Seebezug aufweisen soweit dadurch der durchgehende öffentliche Fussweg erhalten bleibt und die Seeuferplanung nicht nachteilig tangiert wird.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Das Gebiet ist über einen Gestaltungsplan für eine koordinierte Bauungs- und Erschliessungsplanung zu entwickeln.	F	K
Der beschränkte Seebezug der Überbauung ist vor der Entwicklungsplanung zu klären.	F	K
Mit dem Grundeigentümer sind Verhandlungen über die Erhältlichkeit und Nutzung des Baulandes zu führen.	F	K

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

V 1.2 | V 3.4

**Ausgangslage**

Das Gebiet Mälstugg liegt zwischen der Kesswilerstrasse und der Bahnlinie und grenzt an die Gewerbezone. Es ist der Mischzone mit überlagernder Gestaltungsplanpflicht zugewiesen und soll entsprechend für die Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben und Wohnen dienen. Die Verkehrserschliessung der Wohnnutzung soll über die Döllistrasse erfolgen. Bei reinen Gewerbenutzungen sollen diese von der Werftstrasse her erschlossen werden.

Aus ortsplanerischen Gründen soll dieses grosse Baugebiet nach einem einheitlichen Konzept entwickelt werden. Dabei sind gestalterische Massnahmen gegen Lärmimmissionen der angrenzenden Bahn und Hauptstrasse zu ergreifen. Zur angrenzenden Gewerbezone ist, abgestimmt auf die neue Nutzung, ein guter Übergang zu schaffen.

**Ziele**

- Die Entwicklung einer qualitativ guten Bebauung mit Dienstleistungsbetrieben in den Übergangsbereichen zu den Lärmimmissionen und mit verdichtetem Wohnen ist anzustreben.
- Die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen sollen ortsverträglich ohne Mauern und Erdwälle gelöst werden.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Das Gebiet ist mittels einer koordinierten Bebauungs- und Erschliessungsplanung zu entwickeln. Dabei ist die Nutzungsart zu berücksichtigen.	F	K
Der Lärmschutz ist mittels ortsverträglicher Massnahmen zu lösen.	F	K

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

V 1.2

**Ausgangslage**

Mitten im weitgehend überbauten Wohnquartier Weidagger befindet sich eine unbebaute Wiese, welche heute als Freifläche einer privaten Liegenschaft dient. Das Areal ist über die Weidackerstrasse verkehrstechnisch teilerschlossen. Bisher war diese Baulandfläche nicht erhältlich. Aus ortsplanerischen Gründen ist die zonengemässe Nutzung wünschbar.

Das Gebiet eignet sich für eine Wohnüberbauung mittlerer Dichte, hauptsächlich im Eigentumsbereich. Das Gebiet soll über einen Gestaltungsplan entwickelt werden, um eine aufeinander abgestimmte Bebauung zu erreichen. Da das Grundstück in Privatbesitz und eine Entwicklung aus raumplanerischer Sicht wichtig ist, soll die Gemeinde das Gespräch mit dem Grundeigentümer suchen. Dabei ist auch eine Entwicklung über die Gemeinde zu prüfen.

**Ziele**

- Entwicklung einer attraktiven Bebauung vorzugsweise im Eigentumsbereich

Richtplaninhalt	KS	RZ
Das Gebiet ist mittels einer koordinierten Bebauungs- und Erschliessungsplanung zu entwickeln.	F	K
Mit dem Grundeigentümer sind Verhandlungen über die Erhältlichkeit des Baulandes zu führen. Dabei ist der Landerwerb durch die Gemeinde zu prüfen.	F	M

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

V 1.2

**Ausgangslage**

Das Gebiet Kirchhalde, welches der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen ist, gehört der Stiftung Wohnen im Alter (Parzelle Nr. 224) und der evangelischen Kirchgemeinde (Parzelle Nr. 746). Ein Gebäude mit Alterswohnungen wurde auf der Parzelle Nr. 224 bereits erstellt.

Im Jahr 2014 erstellte das Büro Strittmatter Partner AG, St. Gallen, eine Studie zur Erweiterung des bestehenden Angebots auf dem Areal Kirchhalde. Es wurden verschiedene Varianten in Bezug zur Nutzung, Erschliessung sowie umwelt- und planungsrechtlichen Fragen untersucht.

Nun soll die Entwicklung im Gebiet weitergehen. In den neuen Bebauungen sollen nicht nur Alterswohnungen Platz finden, sondern auch Wohnraum für Einkommensschwache und Einzelpersonen geschaffen werden. Es soll ein Projekt Generationenwohnen, möglicherweise mit genossenschaftlicher Organisation, entstehen.

**Ziele**

- Nutzung des Gebiets für Generationenwohnen (Alterswohnungen, günstiger Wohnraum, Kleinwohnungen) mit genossenschaftlicher Organisation
- Attraktive Bebauung des Gebietes

Richtplaninhalt	KS	RZ
Im Gebiet Kirchhalde soll Wohnraum für Ältere und Einkommensschwache entstehen.	F	M
Die Ausgestaltung hat eine hohe ortsbauliche Qualität aufzuweisen.	F	M

**Verweis auf andere Richtplaninhalte | Studie**

S 2.3.1 | V 1.5

Stiftung «Wohnen im Alter» Studie zur Erweiterung, 30. Oktober 2014, Strittmatter Partner AG, St. Gallen

**Ausgangslage**

Innerhalb des Siedlungsgebiets sind hauptsächlich die Flächen entlang der Fliessgewässer von einer Bebauung freizuhalten. Entlang des Dorfbaches, des Chüpfelerbaches und des Underbaches sind in einzelnen Teilabschnitten Freihaltezone ausgeschieden. Aufgrund des GschG müssen die Gewässerräume der Fliessgewässer innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes ausgeschieden werden. Ein entsprechendes Projekt zur Festlegung der Gewässerräume ist zurzeit am Laufen. Die ausgewiesenen Flächen des Gewässerraums innerhalb der Siedlung sollen freigehalten und entsprechend in die Freihaltezone überführt werden.

Der Gewässerraum des Seeufers, welcher ebenfalls festgelegt wird, ist über die bestehende Seeuferschutzzone freizuhalten.

**Ziele**

- Festlegung der Gewässerräume der Fliessgewässer
- Gewässerräume sollen als Freihaltezone zoniert werden
- Genügend Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Gewässer innerhalb des Siedlungsgebietes zum Schutz und allfälligen Revitalisierungen

**Richtplaninhalt**

Gewässerräume der Fliessgewässer und allfällige angrenzende Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets sind, wo zweckmässig, der Freihaltezone zuzuweisen.

**KS****RZ**

F

K

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

---

## Allgemeine Ausgangslage

---

### Ausgangslage

Für Uttwil sind die drei historischen Ortskerne Seedorf, Mitteldorf und Oberdorf prägend. Entsprechend gibt es einige Schutzobjekte innerhalb dieser Dorfkerne. Mit der Überarbeitung des Schutzplans im Jahr 2015 | 2016 wurden die geschützten Natur- und Kulturobjekte überprüft und neu in den Schutz aufgenommen. Die Schutzkategorie B wurde aufgehoben und ist durch eine überlagernde Ortsbildschutzzone im Bereich des Seedorfes, Mitteldorfes und Oberdorfes ersetzt worden. Dies garantiert die Erhaltung der charakteristischen Ortskerne sowie der wertvollen Einzelobjekte. Die Ortsbildschutzzone sichert die Erhaltung des Gesamtensembles der drei historischen Ortskerne. Ersatz- und Ergänzungsbauten sind weiterhin möglich, sofern sie sich gut ins Ortsbild einfügen.

### Ziele

- Das wertvolle, kulturelle Erbe von Uttwil ist zu erhalten, zu pflegen und angemessen zu gestalten.
- Neuzeitlichere Bauten und Anlagen sind auf ihren Stellenwert für das Orts- und Landschaftsbild zu überprüfen.
- Die Ortsbilder der drei historischen Ortskerne Seedorf, Mitteldorf und Oberdorf sollen in ihrem Charakter erhalten bleiben.

## S 3.1

## Schützenswerte Kulturobjekte

### Ausgangslage

Zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz und Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG) verfügt Uttwil über einen Schutzplan, welcher in den Jahren 2004 und 2015 | 2016 revidiert wurde. Im Schutzplan sind die schützenswerten Natur- und Kulturobjekte gemäss Art. 2 und 10 NHG TG bezeichnet. Die Inhalte des Schutzplans sind regelmässig (Rhythmus Ortsplanungsrevision) zu überprüfen. Die Gemeinde setzt sich für den Erhalt und den Unterhalt der Objekte ein.

### Ziele

- Schutz und Erhalt der geschützten Natur- und Kulturobjekte

### Richtplaninhalt

Der Schutzplan ist im Rhythmus der Ortsplanungsrevision zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

KS RZ

F L

### Verweis auf andere Richtplaninhalte

S3.1



**Ausgangslage**

Die prähistorischen und historischen Stätten und Fundstellen mit einem erheblichen wissenschaftlichen Wert sind zu schützen. Die archäologische Fundstelle Unterbäche (Ufersiedlung), gemäss kantonalem Richtplan von regionaler Bedeutung, ist in der bestehenden Nutzungsplanung bereits berücksichtigt und der archäologischen Schutzzone zugewiesen.

Neue archäologische Funde sind den kantonalen Stellen zu melden und gehören gem. Art. 724 ZGB dem Kanton.

**Ziele**

- Schutz der archäologischen Fundstellen durch Sicherung in der Nutzungsplanung

Richtplaninhalt	KS	RZ
Neue archäologische Fundstellen sind entsprechend in der Nutzungsplanung zu sichern.	F	D
Bei raumwirksamen Tätigkeiten, welche die archäologischen Fundstellen betreffen sind die kantonalen Behörden frühzeitig in die Verfahren einzubeziehen.	F	D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

---

## Allgemeine Aussagen

---

### Ausgangslage

Uttwil ist durch die Seestrasse und die Bahnlinie mit dem Bahnhof Uttwil gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angeschlossen. Durch Uttwil führt die Seestrasse Romanshorn – Kreuzlingen, die neben guten Verbindungen zu den kantonalen Zentren auch eine hohe Verkehrsbelastung mit sich bringt. Eine Entlastung soll die geplante Oberlandstrasse (OLS) bringen. Der Realisierungszeitpunkt ist jedoch offen. Entsprechend ist eine siedlungs- und umweltverträgliche Gestaltung der Strassenräume zum Schutz der Ortschaften vor negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs besonders wichtig. Des Weiteren wird vermehrt auf eine ortsbildverträgliche Gestaltung der Strassenräume gesetzt.

### Ziele

- Die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ist sicherzustellen.
- Der motorisierte Verkehr ist im Siedlungsgebiet verträglich abzuwickeln.
- Durchgangsstrassen sollen siedlungs-, ortsbild- und umweltverträglich gestaltet werden.
- Es sind nachhaltige Verkehrslösungen anzustreben. Namentlich sollen die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr) gefördert werden.
- Es ist eine hohe Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

## V 1.1

## Netzaufbau

### Ausgangslage

Im Grundsatz kann zwischen verkehrs- und siedlungsorientierten Strassen unterschieden werden. Rein verkehrsorientierte Strassen dienen primär der Durchleitung des Verkehrs. Bei rein siedlungsorientierten Strassen steht die Funktion als Lebensraum im Vordergrund.

Die Gliederung der Strassenhierarchie erfolgt gemäss der Norm des Schweizerischen Verkehrsverbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (SN VSS).

### Ziele

- Die Funktionen der Strassen im Netz sollen besser an den Strassenräumen ablesbar sein. Insbesondere siedlungsorientierte Strassen sind aufzuwerten, um ihrer vielfältigen Funktion besser gerecht zu werden.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Das Strassennetz wird gemäss ihrer Bedeutung in Kategorien nach der SN VSS eingeteilt. <ul style="list-style-type: none"><li>– Hauptverkehrsstrassen nach SN VSS 640 042</li><li>– Sammelstrassen nach SN VSS 640 044</li><li>– Erschliessungsstrassen nach SN VSS 640 045</li></ul>	F	S
Der Ausbaustandard (Begegnungsfälle, Geschwindigkeiten, Entwurf nach Fahrdynamik oder Geometrie) richtet sich direkt nach den einschlägigen Normen. Je tiefer die Bedeutung der Strasse im Netz ist, desto höher sind im besiedelten Raum die ortsbaulichen Aspekte zu gewichten. Ein ausreichender Schutz der schwachen Verkehrsteilnehmer ist in jedem Fall zu berücksichtigen.	F	S

### Verweis auf andere Richtplaninhalte | Normen

VSS Norm SN 640 040 – 045

**Ausgangslage**

Hauptverkehrsstrassen dienen in der Regel dem gemischten Verkehr. Sie verbinden Regionen, regionale Zentren und grössere Siedlungsgebiete. Hauptverkehrsstrassen erschliessen grundsätzlich keine Grundstücke direkt. Der Zutritt erfolgt über Knoten. Der Veloverkehr wird separat auf Velowegen oder auf Velostreifen geführt.

Uttwil wird durch die übergeordnete Strassenverbindung T13 «Romanshornerstrasse – Kesswilerstrasse» durchquert. Diese weist einen DTV von 12'100 Fahrzeugen pro Tag (Stand 2012) auf. Zusätzlich zweigt die Dozwilerstrasse als Verbindung nach Amriswil im Dorfzentrum ab.

**Ziele**

- Die Verkehrsteilnehmer sollen aufgrund des Ausbaustandards und der Gestaltung der Hauptverkehrsstrasse darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Hauptstrasse verkehrsorientiert ist. Innerhalb des Siedlungsgebiets soll die Strassengestaltung dennoch Rücksicht auf den Langsamverkehr nehmen und sich ortsbaulich in die Siedlung integrieren. Die Strasse dient sowohl dem gemeindeinternen Verkehr als auch dem Durchgangsverkehr.

**Richtplaninhalt**

Die Romanshorner-, Kesswiler- und Dozwilerstrasse werden als Hauptverkehrsstrassen bezeichnet. Die Zuständigkeit liegt beim Kanton.

Da die Romanshorner- und Kesswilerstrasse auch als Ausnahmetransportroute bezeichnet ist, gilt es hierfür die erforderlichen Lichtraumprofile zu berücksichtigen.

**KS RZ**

F D

F D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

V 1.1

**Ausgangslage**

Die Sammelstrasse ist siedlungsorientiert und hat eine innerörtliche Sammel- und Erschliessungsfunktion. Mit einem reduzierten Ausbaugrad und entsprechender Gestaltung ist der Durchgangsverkehr auf die Strassen des nächsthöheren Strassentyps zu lenken.

**Ziele**

- Die Sammelstrassen dienen vorwiegend der internen Siedlungserschliessung und weisen keinen Durchgangsverkehr auf. Die Gestaltung soll klar siedlungsorientiert sein und wird auf die Verkehrsführung im Mischverkehr ausgelegt.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die nachfolgend aufgeführten Strassen werden als Sammelstrassen bezeichnet:	F	D
– Alte Landstrasse		
– Bahnhofstrasse		
– Im Waidacker		
– Lehenweingarten		
– Oberdorfstrasse		
– Schulstrasse		
– Seestrasse (südlicher Teil)		
– Stoffelsweingarten		
– Werftstrasse		

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

V 1.1

**Ausgangslage**

Erschliessungsstrassen sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete und haben nur eine quartierinterne Bedeutung im Strassennetz. Sie führen den Verkehr zu den Sammelstrassen. Hinsichtlich ihrer Ausrichtung werden die Erschliessungsstrassen den siedlungsorientierten Strassen zugeordnet. Dementsprechend ist ihre Gestaltung weitgehend auf ortsbauliche Belange auszulegen. Die Erschliessungsstrassen dienen auch dem Langsamverkehr. Da sie meist keinen speziellen Fussgängerschutz aufweisen, ist die Koexistenz aller Verkehrsteilnehmer wichtig.

**Ziele**

- Die Erschliessungs- und Zufahrtsstrasse ist siedlungsorientiert und auf den Standard zu dimensionieren. Sie ist auf die Bedürfnisse der zu erschliessenden Anwohner und Gewerbebetriebe auszurichten.
- In Wohnquartieren soll die Zufahrtsstrasse auch dem Aufenthalt und der Begegnung zur Verfügung stehen und entsprechend gestaltet werden.

**Richtplaninhalt**

	KS	RZ
Siedlungsinterne Strassen, welche nicht den Sammelstrassen zugeordnet sind, werden als Erschliessungsstrassen bezeichnet.	F	D
Die Erschliessungsstrassen dienen auch dem Langsamverkehr und sind dementsprechend zu gestalten.	F	D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

V 1.1 | V 3.4

## V 1.2

## Erschliessung Entwicklungsgebiete

### Ausgangslage

In den Gebieten Leenewiigarte und Buuwies wurden Bereiche für eine künftige Siedlungserweiterung ausgeschieden. Eine hinreichende Erschliessung ist nicht in allen Fällen gegeben. Zudem gibt es Entwicklungsgebiete innerhalb der Siedlung, welche noch nicht vollständig erschlossen sind. Um deren Erschliessung und Etappierung sicherzustellen, muss die grobe Lage der verkehrstechnischen Anbindung festgelegt werden.

### Ziele

- Um die Entwicklungsgebiete möglichst optimal an das Strassennetz anzuschliessen, soll die Erschliessung im übergeordneten Kontext festgelegt und die Anbindung der Erschliessung an das übergeordnete Strassennetz aufgezeigt und langfristig gesichert werden.
- Die Verkehrserschliessung ist auf die Bebauung abzustimmen und in der Regel über einen Sondernutzungsplan zu regeln.

### Richtplaninhalt

Die Anbindung neuer Baugebiete wird mit Richtungspfeilen angedeutet. Diese sind wegleitend. Da Erschliessung und Bebauung in sehr engem Bezug stehen, müssen die Lösungsmöglichkeiten nachfolgend im Rahmen von konkreten Planungs- und Bauvorhaben geprüft werden. Bei einer Etappierung muss die Erschliessung des ganzen Gebietes gewährleistet werden.

KS RZ

Z

D

### Verweis auf andere Richtplaninhalte

S 1.1.1 | S 1.1.2 | S 1.1.3 | S 1.3.1 | S 2.2.1 | 2.2.2 | S 2.2.3 | S 2.2.4 | S 2.2.5

**Ausgangslage**

Die Hauptverkehrsstrassen Romanshorer- und Kesswilerstrasse sind auf den motorisierten Verkehr ausgerichtet. Auf den Siedlungsbereich haben die Strassen eine grosse Trennwirkung. Eine attraktive und für den Langsamverkehr optimierte Gestaltung der Strasse ist insbesondere für den Zentrumsbereich von der Kirche bis zur Mehrzweckhalle von grosser Bedeutung. Zudem weisen die Strassen im Siedlungsgebiet einen grossen Durchschuss auf. Durch die hohe Verkehrsbelastung sind die angrenzenden Grundstücke hohen Lärmimmissionen ausgesetzt und müssen entsprechende Massnahmen treffen. Da die Kesswiler- und Romanshorerstrasse Staatsstrassen sind, liegt die Verantwortlichkeit beim Kanton. Das Agglomerationsprogramm St. Gallen – Bodensee der 3. Generation sieht ebenfalls die Aufwertung des Strassenraums der Kesswilerstrasse vor. Aus Sicht der Gemeinde hat eine Aufwertung der Kesswilerstrasse Priorität, da diese durch das Zentrum mit Schule und Mehrzweckgebäude führt und die Verbindung zum Bahnhof schneidet. Ein Betriebs- und Gestaltungskonzept müsste vom Kanton erstellt werden.

**Ziele**

- Der Kanton soll ein Betriebs- und Gestaltungskonzept über die Kesswiler- und Romanshorerstrasse erstellen. Der Gemeinderat setzt sich für die Projektauslösung und die ortsverträgliche Gestaltung ein.
- Für den Fussverkehr sind sichere und genügend Querungen sicherzustellen.
- Der Veloverkehr soll sicher auf Velowegen oder Velostreifen geführt werden.
- Für den Zentrumsbereich von der Kirche bis zur Mehrzweckhalle ist eine Temporeduktion zu prüfen.



Richtplaninhalt	KS	RZ
<p><b>V 1.3.1:</b> Die Gemeinde setzt sich beim Kanton für die Erstellung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts über die Kesswilerstrasse mit folgenden Schwerpunkten ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherer und attraktiver Strassenraum für alle Verkehrsteilnehmer</li> <li>– Aufwertung des Zentrumsbereiches von der Kirche bis zur Mehrzweckhalle mit Prüfung einer Temporeduktion</li> <li>– Minimierung des Durchschusses</li> <li>– Reduktion der Lärmemissionen</li> </ul>	F	M
<p><b>V 1.3.2:</b> Die Gemeinde setzt sich beim Kanton für die Erstellung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts über die Romanshornerstrasse mit folgenden Schwerpunkten ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherer und attraktiver Strassenraum für alle Verkehrsteilnehmer</li> <li>– Minimierung des Durchschusses</li> </ul>	F	L

#### Verweis auf andere Richtplaninhalte | Publikationen

S 2.1.1

Agglomerationsprogramm St. Gallen – Bodensee, 3. Generation, Nr. 3.2.8

Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017, Nr. R-01, R-04

**Ausgangslage**

In Uttwil finden sich an verschiedenen Orten öffentliche Parkplätze. Die Parkplätze beim Gemeindehaus, dem Mehrzweckgebäude und beim Frohsinn befinden sich im Gemeindebesitz. Der Park+Ride Parkplatz am Bahnhof gehört den SBB. Dieses Grundstück soll aber in den nächsten 5 Jahren von der Gemeinde erworben werden (siehe S 1.5.1). Neben den Park+Ride Stellplätzen gibt es zwei Kurzzeit-Stellplätze direkt am Bahnhof. Beim Strandbad gibt es weitere öffentliche Parkplätze, welche insbesondere für die Freizeitnutzung benötigt werden. Die Parkplätze beim Bahnhof und beim Strandbad (nur in der Saison) sind monetär bewirtschaftet. Zudem gilt auf den Parkplätzen beim Gemeindehaus und beim Frohsinn eine maximale Parkzeitdauer von 6 Stunden. Die Gemeinde Uttwil verfügt über genügend Parkplätze, verteilt im Gemeindegebiet.

**Ziele**

- Die bestehende Parkplatzsituation und die bestehende Anzahl an Stellplätzen im Gemeindegebiet sind langfristig zu erhalten.
- Die öffentlichen Parkplätze sind grundsätzlich zu bewirtschaften (zeitlich oder monetär).

**Richtplaninhalt**

Die Park+Ride Parkfläche soll von der Gemeinde gekauft werden, um diese langfristig zu sichern.

Folgende Parkplätze sind monetär zu bewirtschaften:

- Park+Ride Bahnhof
- Strandbad (saisonal)

Folgende Parkplätze sind zeitlich zu bewirtschaften:

- Frohsinn
- Merzweckhalle
- Gemeindehaus

**KS****RZ**

F

K

F

D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 1.5.1

---

## Allgemeine Aussagen

---

### Ausgangslage

Uttwil ist durch die Bahn und mit dem Schiff an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Der Bahnhof Uttwil wird im Halbstundentakt von der S-Bahn Linie S8 (Kreuzlingen – Romanshorn – St. Gallen) bedient. Der Einzugsradius des Bahnhofes von 500 m deckt grosse Teile des Dorfes ab. Diese Bahnverbindungen in die nahen Zentren sind wichtig für den Berufs- und Freizeitverkehr.

Die Anlegestelle beim Seedorfquai wird im Sommerhalbjahr dreimal täglich je Richtung vom Kursschiff von Romanshorn nach Kreuzlingen angefahren. Dies ist besonders für den Sommertourismus in Uttwil eine wichtige Haltestelle.

Um einen Anschluss mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach Amriswil zu erhalten, könnte die Buslinie Amriswil – Dozwil über Uttwil verlängert werden. Eine solche Buslinie müsste zuerst auf die Fahrplanmöglichkeiten, die Nachfrage und Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

### Ziele

- Die Gemeinde ist bestrebt, sich für ein attraktives und zweckmässiges ÖV-Netz und den Erhalt der Haltestellen (Bahn und Schiff) einzusetzen.
- Damit die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs gesteigert werden kann, ist dieser gegenüber dem motorisierten Individualverkehr, wenn immer möglich, zu bevorzugen.

**Ausgangslage**

Der Bahnanschluss mit dem Halbstundentakt zu den Zentren Romanshorn und Kreuzlingen sind für Uttwil von grosser Bedeutung. Neben dem Berufsverkehr ist die Linie auch für den Tourismus (Radfahrer und Wanderer des Bodensee-rad- und Wanderwegs) beliebt. Der Bahnhof schliesst grosse Teile des Gemeindegebiets an den öffentlichen Verkehr an.

Der Bahnhof ist einzig von der Nordseite her nicht direkt erreichbar. Langsamverkehrsverbindungen in Richtung See gibt es nur über die Seestrasse und die Werftstrasse. Bei einer Entwicklung im Gebiet Seewiigarten wäre eine direkte Fuss- und Veloverbindung zum Bahnhof wünschenswert.

**Ziele**

- Der Bahnhof mit dem heutigen Bahnangebot soll erhalten werden.

**Richtplaninhalt**

Die Gemeinde setzt sich für den Erhalt des Bahnhofes mit dem halbstündlichen Bahnangebot in Richtung Romanshorn und Kreuzlingen ein.

**KS****RZ**

F

D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

**Ausgangslage**

Im kantonalen Richtplan Verkehr ist die Strecke Romanshorn – Kreuzlingen Hafen für den Ausbau auf eine Doppelspur vorgesehen. Es besteht jedoch noch kein konkretes Projekt oder ein Zeithorizont für die Realisierung. Von der westlichen Gemeindegrenze zu Kesswil bis zum östlichen Siedlungsrand (im Müsli) würde das zweite Gleis auf der nördlichen Seite des bestehenden Gleises zu liegen kommen. Weiter gegen Osten bis zur Gemeindegrenze zu Romanshorn würde das Gleis auf der Südseite angeordnet.

Im Bereich Seewiigarte (Bahnhof) beträgt die Interessenlinie der SBB gegen Norden 7.70 m ab der Gleisachse. Im Falle eines Ausbaus des Perrons für das Gleis 2 wäre der Paul-Ilg-Weg nach ausserhalb dieser Interessenlinie zu verlegen.

**Ziele**

- Der Raumbedarf für einen allfälligen Spurausbau wird bei neuen Projekten berücksichtigt.

**Richtplaninhalt**

Bei Bauvorhaben in Gleisnähe ist die SBB AG zu kontaktieren und die Interessenlinien sind zu berücksichtigen.

KS RZ

F D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

Art. 18q ff. EBG (Eisenbahngesetz)

**Ausgangslage**

Neben Romanshorn ist Amriswil ein wichtiges regionales Zentrum für Uttwil. Von Uttwil ist Amriswil mit dem öffentlichen Verkehr jedoch nur per Zug mit Umsteigen in Romanshorn erreichbar. Eine Buslinie über Dozwil nach Amriswil könnte eine direkte und schnelle Verbindung bieten. Dazu könnte die bestehende Buslinie von Amriswil nach Dozwil mit einer Schlaufe über Kesswil und Uttwil verlängert werden, sofern dies fahrplantechnisch möglich ist. Weiter muss zuerst die Nachfrage und die Wirtschaftlichkeit genauer untersucht werden.

**Ziele**

- Eine Busverbindung nach Amriswil soll auf die Fahrplanmöglichkeiten, die Nachfrage und die Wirtschaftlichkeit geprüft werden.
- Die Gemeinde nimmt Kontakt mit dem Amt für öffentlichen Verkehr auf, um die Machbarkeit abzuklären.

**Richtplaninhalt**

Die Gemeinde prüft eine Busverbindung nach Amriswil.

KS	RZ
V	L

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

## V 2.3

### Schiffsanlegestelle

#### Ausgangslage

Die Schiffsanlegestelle im Seedorfquai Uttwil dient ausschliesslich dem Ausflugsverkehr. Entsprechend wird die Haltestelle nur in den Sommermonaten Mai bis September mit dem Kursschiff bedient. Die Schiffsanlegestelle ist in Kombination mit dem Bodenseerad- und Fussweg ein wichtiger Bestandteil des sanften Tourismus in Uttwil.

#### Ziele

- Die Anlegestelle mit dem Kursschiffhalt soll erhalten bleiben.

#### Richtplaninhalt

Die Gemeinde setzt sich für den Erhalt der Schiffsanlegestelle mit dem Kursschiffhalt ein.

KS	RZ
F	D

#### Verweis auf andere Richtplaninhalte

### Allgemeine Aussagen

#### Ausgangslage

Unter Langsamverkehr versteht man die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft (Fahrrad, zu Fuss, Inlineskates, Kickboard etc.). Der Langsamverkehr eignet sich insbesondere für den innerörtlichen Verkehr und die nahe Umgebung (Alltagsnetz) sowie für Freizeitaktivitäten (Freizeitnetz).

Die Gemeinde Uttwil verfügt innerhalb wie auch ausserhalb des Siedlungsgebietes über ein weiträumiges Langsamverkehrsnetz. Über das Gemeindegebiet führen übergeordnete Langsamverkehrsverbindungen, namentlich nationale Rad-, Skate- und Fusswege (Bodenseeroute) sowie kantonale Rad- und Wanderwege. Daneben können im Grundsatz alle öffentlich zugänglichen Strassen und Wege (vorbehältlich allfälliger Einschränkungen für gewisse Arten des Langsamverkehrs) durch den Langsamverkehr genutzt werden.

Um die Sicherheit für den Fuss- und Radverkehr zu erhöhen, soll im Rahmen von Sanierungsprojekten eine systematische Schwachstellenanalyse erstellt werden. Damit können die festgestellten Schwachstellen gezielt behoben werden.

#### Ziele

- Die Förderung des Langsamverkehrs ist prioritär.
- Die Vorteile des Langsamverkehrs sollen optimal genutzt werden. Dabei soll er grundsätzlich gestärkt und innerörtliche Bereiche von motorisiertem Verkehr entlastet werden.
- Bei allen Projekten im Bereich Siedlung und Verkehr soll den Anforderungen des Langsamverkehrs besondere Beachtung geschenkt werden (insb. Beachtung und Behebung der Schwachstellen), um flächendeckend die Rahmenbedingungen zu verbessern.

#### Richtplaninhalt

Im Rahmen von Strassensanierungsprojekten sind die Schwachstellen des Langsamverkehrs zu erheben und zu beheben.

KS	RZ
F	D

#### Verweis auf andere Richtplaninhalte

Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017, Nr. ER-01



**Ausgangslage**

Das übergeordnete Radwegnetz von Uttwil besteht aus dem nationalen Radweg Nr. 2 der Rhein-Route von Kreuzlingen nach Romanshorn, in dem der Bodenseeradweg integriert ist. Auf der gleichen Route verläuft die nationale Skatingroute entlang des Bodensees. Diese nationalen Langsamverkehrsrouten bringen viele Freizeitnutzer nach und durch Uttwil.

Für den Bodenseeradweg wurde von den Kantonen Thurgau und St. Gallen eine Studie für Verbesserungsmöglichkeiten erarbeitet. Darin wurden die Schwachstellen wie Querungen, Parkierungen und Schmalstellen systematisch erfasst. Die zugehörigen Massnahmen wurden priorisiert. In Uttwil betreffen die Schwachstellen primär die gemeinsame Führung des Veloweges mit dem Fussweg oder dem Fahrverkehr. Punktuelle Schwachstellen sind meist in Form von Parkierungen entlang des Radwegs zu finden.

Durch den südlichen Wald verläuft ein kurzes Stück des kantonalen Radwegs der Seerücken-Route (Nr. 82) von Kreuzlingen nach Romanshorn über das Uttwiler Gemeindegebiet.

Für die Touristen und Tagesgäste, welche in Uttwil einen Halt machen, sollen genügend Möglichkeiten für den Aufenthalt geboten werden. Dazu gehören neben Sitzgelegenheiten und Freiräumen auch Restaurants für die Verpflegung.

**Ziele**

- Das bestehende Angebot für den übergeordneten Langsamverkehr ist zu erhalten und nach Möglichkeit aufzuwerten. Sinnvolle Netzergänzungen sind mit den Nachbargemeinden und der zuständigen kantonalen Fachstelle vorzunehmen.
- Für die nationale Rad- und Skatingroute (Bodensee-Radweg) ist eine sichere und attraktive Linienführung sicherzustellen.
- Es sind attraktive Aufenthaltsmöglichkeiten für den Kurzaufenthalt und die Verpflegung von Touristen bereitzustellen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Bei Bauvorhaben entlang des Bodenseeradweges sind allfällige Schwachstellen aus der Studie der Verbesserungsmöglichkeiten für den Bodenseeradweg möglichst zu beheben.	F	D
Bei allen Massnahmen auf dem bestehenden Wegenetz ist den Anliegen des Langsamverkehrs hohe Beachtung zu schenken.	F	D
Entlang der Rad- und Skatingrouten sind attraktive und ausreichende Aufenthalts- und Verpflegungsmöglichkeiten zu erstellen.	F	D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017

Studie zu Verbesserungsmöglichkeiten Bodenseeradweg, Kanton Thurgau und St. Gallen

**Ausgangslage**

Das regionale Radwegnetz besteht aus den drei strassenbegleitenden Radwegen nach Romanshorn, Kesswil und Dozwil. Innerhalb des Siedlungsgebiets verläuft die Route auf der Romanshorner- und Kesswilerstrasse als Radstreifen. Grundsätzlich gibt es keine Netzlücken im regionalen Radverkehrsnetz. Im Abschnitt zwischen dem Radweg nach Dozwil und dem Zentrumskreisel wird der Radverkehr im Mischverkehr geführt. Für die Erstellung von normgerechten Radstreifen ist der Strassenquerschnitt zu knapp. Die Markierung von Radstreifen würde zu einer Scheinsicherheit führen.

**Ziele**

- Sichere und komfortable Führung des Radverkehrs in die umliegenden Dörfer

**Richtplaninhalt**

Bei allen Massnahmen auf dem bestehenden Radwegenetz ist den Anliegen des Langsamverkehrs hohe Beachtung zu schenken.

KS	RZ
F	D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017, Nr. R-01, R-02, R-05

---

## V 3.3

## Radabstellanlagen

---

### Ausgangslage

Neben einem dichten, sicheren und komfortablen Radverkehrsnetz sind gut ausgestattete Radabstellplätze für die Förderung des Langsamverkehrs ebenfalls wichtig. Die Abstellplätze sind an den wichtigen Zielorten wie dem Bahnhof, dem Zentrum, dem Seebad und der Schule anzuordnen. Die Abstellplätze sind gedeckt und sicher auszuführen.

### Ziele

- An wichtigen Zielpunkten sind gedeckte und sichere Radabstellplätze anzubieten.

Richtplaninhalt	KS	RZ
An den bezeichneten wichtigen Zielorten sind gut ausgestattete Radabstellanlagen zu erhalten resp. zu realisieren.	F	D

### Verweis auf andere Richtplaninhalte

Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017, Nr. ER-05, ER-06

### Ausgangslage

Das übergeordnete Fuss- und Wanderwegnetz besteht aus dem Thurgauer Bodenseeuferweg von Romanshorn nach Kreuzlingen sowie dem Verbindungsweg von Uttwil nach Amriswil und der Querverbindung Dozwil – Romanshorn durch das südliche Waldgebiet.

Entlang der Wanderwege sind Aufenthalts- und Rastmöglichkeiten besonders für Touristen und Tagesgäste wichtig. Dazu gehören Sitzgelegenheiten, Freiräume aber auch Restaurants zur Verpflegung.

### Ziele

- Die Attraktivität, Ausstattung und Linienführung der Wanderwege ist zu erhalten und bei Bedarf zu optimieren.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Fuss- und Wanderwege sind gut zu unterhalten und entsprechend zu signalisieren.	F	D
Entlang der Wanderwege sind attraktive und ausreichende Aufenthalts- und Rastmöglichkeiten zu erstellen.	F	D

### Verweis auf andere Richtplaninhalte

Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017

**Ausgangslage**

Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres und durchgehendes Fuss- und Wanderwegnetz erforderlich, welches die wichtigen Zielorte der Gemeinde Uttwil, namentlich das Dorfzentrum, den Seedorfquai, das Strandbad, die Eisweier, den Wald, den Bahnhof und die Schiffsanlegestelle, miteinander verbindet.

Das kommunale Langsamverkehrsnetz in Uttwil besteht aus sämtlichen eingetragenen Erschliessungsstrassen und -wegen. Netzlücken bestehen siedlungsintern im Bahnhofsumfeld und bei Fuss- und Wanderwegen in den Naherholungsgebieten. Die Schliessung dieser Lücken ist für die gute Erreichbarkeit der Naherholungsgebiete und für die Schaffung von attraktiven Rundwegen in der Landschaft von hoher Bedeutung.

Ein weiteres Augenmerk gilt den Schulwegen. Diese sind sicher und komfortabel auszugestalten (Trennung von schnellem und langsamem Verkehr). Gefahrenquellen wie unübersichtliche Strassenquerungen sollen entsprechend saniert werden. Weiter spielt neben der objektiven Sicherheit auch die subjektive Sicherheit eine Rolle. Dazu gehören die richtige Bewältigung des Schulweges (Route, Verhalten bei Querungen) sowie die Sensibilisierung für Mobilität.

**Ziele**

- Sichere und komfortable Querungsmöglichkeiten für Fussgänger im Zentrum.
- Die Haltestelle des öffentlichen Verkehrs, die Schul- und Sportstandorte, die Dorfkerne und die Naherholungsräume sind für den Fussgänger sicher, direkt und hindernisfrei erreichbar.
- Das bestehende Angebot für den kommunalen Langsamverkehr ist zu erhalten und gegebenenfalls den Nutzungsbedürfnissen anzupassen. Die fehlenden Teile des Netzes sind zu ergänzen.
- Die Wege ausserhalb des Siedlungsgebiets sind für die Naherholung zu attraktiven Rundwegen zusammenzuschliessen und mit Sitz- sowie Rastmöglichkeiten auszustatten.
- Der sicheren Gestaltung von Schulwegen soll ein besonderes Augenmerk gelten.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Attraktive Gestaltung des Zentrums für den Fussverkehr: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sichere Querungsmöglichkeiten für Fuss- und Veloverkehr</li> <li>– Grosszügige Fussgänger- und Aufenthaltsflächen</li> </ul>	F	M
Für bestehende und neue Siedlungsgebiete ist die Integration in das Wegenetz zu berücksichtigen.	F	D
Das Wegenetz ist mit Blick auf die Naherholung zu überprüfen, entsprechende Rundwege (Stundenwege) zu signalisieren und mit Sitzgelegenheiten zu versehen.	F	M
Das kommunale Fuss- und Wanderwegenetz ist wie folgt zu ergänzen:	F	M
– <b>V 3.5.1:</b> Fusswegverbindung Seeweingarte – Paul-Ilg-Weg sowie Verbindung zum Seeuferweg	Z	M
– <b>V 3.5.2:</b> Fuss- und Veloverbindung Bahnhof West Eine Langsamverkehrsverbindung mittels einer Unterführung bei der Entwicklung Seewiigarte	Z	M
– <b>V 3.5.3:</b> Fussweg entlang des Chüpfelerbachs, Kesswilerstrasse – Schulstrasse – Thunwiesenstrasse	V	L
– <b>V 3.5.4:</b> Fussweg entlang Grenzbach	F	M
– <b>V 3.5.5:</b> Fusswegverbindung Im Müsli - Schlatterstrasse entlang der Bahnlinie	Z	M

#### Verweis auf andere Richtplaninhalte

S 2.1.1 | S 2.2.1 | V 3.4.1

Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017, Nr. R-04, ER-02, EO-03

---

## Allgemeine Aussagen

---

### Ausgangslage

An den nicht bebauten Landschaftsraum bestehen unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Er ist Lebensraum von Flora und Fauna, Produktionsfläche für die Landwirtschaft und Naherholungsgebiet für die Bewohnerinnen und Bewohner.

### Ziele

- Quantitative und qualitative Erhaltung der Landschaft als Lebensraum, Produktionsfläche und Erholungsraum
- Die Gemeinde nimmt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Landwirtschaft, Naherholung und Ökologie angemessen Rücksicht und wägt die Interessen bei einem Konflikt ab.



**Ausgangslage**

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in den vergangenen Jahrzehnten durch die Siedlungserweiterung zunehmend zurückgegangen. Mit der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen hat sich der Druck auf diese Flächen etwas entschärft. Siedlungserweiterungen sollen nur an strategisch und ortsplanerisch sinnvollen Orten erfolgen. In Uttwil liegt die Landwirtschaftsfläche zusammenhängend zwischen dem Siedlungsgebiet und dem südlichen Uttwilerwald. Das Gebiet ist nach dem kantonalen Richtplan mehrheitlich den Fruchtfolgeflächen zugewiesen.

**Ziele**

- Die landwirtschaftliche Nutzung soll auf den Fruchtfolgeflächen als zusammenhängende Flächen gesichert werden.
- Die landwirtschaftliche Nutzung hat mit Rücksicht auf das Landschaftsbild zu erfolgen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Landwirtschaftsgebiete sind im Zonenplan der Landwirtschaftszone zuzuweisen.	F	D
Die Fruchtfolgeflächen dienen primär der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion.	F	D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 1.1.1 | S 1.1.2 | S 1.1.3 | S 1.3.1

NICHT GENEHMIGT  
 ENTSCHEID Nr. 56 vom 16.12.20

L 1.1.1

Landwirtschaftsgebiete mit besonderer Nutzung

**Ausgangslage**

In Uttwil bestehen im Zonenplan zwei ausgeschiedene Gebiete, wo eine landwirtschaftliche Intensivproduktion erlaubt ist. Im Gebiet Thunwiese ist die Fläche für den intensiven Pflanzenbau bestimmt. Im Flurhof wird eine grosse Geflügelfarm betrieben.

Die Intensivlandwirtschaft geht meistens mit einer grösseren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher. Insbesondere bei Flächen zur intensiven Tierhaltung ist neben dem Landschaftsbild meist auch eine Beeinträchtigung von Siedlungsgebiet durch Luft- und Lärmemissionen zu erwarten. Entsprechend sollen die Flächen der Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung für die Tierhaltung in der intakten Kulturlandschaft von Uttwil auf die bestehende Fläche beschränkt bleiben. Eine Vergrösserung dieser Fläche ist nicht erwünscht. Die bestehende Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung Pflanzenbau ist bisher nicht intensiv genutzt. Mit dem Grundeigentümer besteht eine vertragliche Vereinbarung, dass die Fläche bis zum 23. Dezember 2024 entsprechend genutzt werden muss. Ansonsten wird die Fläche wieder der ordentlichen Landwirtschaftszone zugewiesen. Für neue Flächen der Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung Pflanzenbau steht weiterhin ein reduziertes Gebiet in der Thunwiese zur Verfügung, welches direkt an die bestehende Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung Pflanzenbau grenzt.

**Ziele**

- Eine Vergrösserung der Flächen für Intensivlandwirtschaft «Tierhaltung» ist nicht erwünscht.
- Das Gebiet Thunwiese steht bei Bedarf als Erweiterungsgebiet für die Intensivlandwirtschaft «Pflanzenbau» zur Verfügung.
- Die bestehenden Betriebe sollen erhalten bleiben.

**Richtplaninhalt**

Gebiete für die intensive Landwirtschaftsproduktion sind im Zonenplan der Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG zuzuweisen.

Die Flächen zur intensiven Landwirtschaftsproduktion «Tierhaltung» sind nicht zu vergrössern.

**L 1.1.1** Das Erweiterungsgebiet Thunwiese ist bei Bedarf der Intensivlandwirtschaftszone «Pflanzenbau» zuzuweisen.

**KS RZ**

F D

F D

F D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

L 1

## L 1.2

## Landschaftsschutzgebiete

### Ausgangslage

Die Landschaftsschutzgebiete sollen in ihrer natürlichen Schönheit und Eigenart erhalten bleiben. Zudem dienen sie als Pufferzone von der Landwirtschaftsfläche zu den Gewässern und dem Wald. Entsprechend sind die Landschaftsschutzgebiete entlang der Waldränder und Fliessgewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes angeordnet. Bauten und Anlagen dürfen nur erstellt werden, sofern sie für die Wartung und Bewirtschaftung für das Gebiet notwendig sind. Die Gewässer dürfen nicht eingedolt und die begleitenden Hecken und Ufergehölze nicht gerodet werden. Die Waldränder sind nach ökologischen Gesichtspunkten zu erhalten und zu pflegen. Die Flächen werden mehrheitlich landwirtschaftlich bewirtschaftet. Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets finden sich zahlreiche Biodiversitätsförderflächen wie extensiv genutzte Wiesen.

### Ziele

- Die schützenswerten Landschaften sollen in ihrer natürlichen Gestalt möglichst ungestört erhalten bleiben. Zulässige Bauten und Anlagen haben sich gut ins Landschaftsbild einzufügen.
- Die Landschaft soll der Bevölkerung als Erholungsraum erhalten bleiben. Ebenfalls soll sie den einheimischen Tieren und Pflanzen als vielfältiger Lebensraum dienen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt im Rahmen der Öko-Qualitätsverordnung gewährleistet.

### Richtplaninhalt

Die Landschaftsschutzgebiete sind in ihrer natürlichen Schönheit und Eigenart zu erhalten und im Zonenplan der Landschaftsschutzzone zuzuweisen.

KS RZ

F D

### Verweis auf andere Richtplaninhalte

L 2.1

## L 1.3

## Seeuferschutzgebiete

### Ausgangslage

Uttwil grenzt an über zwei Kilometern an den Bodensee. Das Seeufer zeichnet sich an vielen Orten als naturnahe Uferzonen mit Gebüsch- und Baumgruppen aus. Zudem ist das Seeufer ein wichtiges Naherholungsgebiet. Neben dem Seeuferweg gibt es verschiedene Verweilorte und Bademöglichkeiten entlang des Sees. Das Seeuferschutzgebiet soll das Seeufer erhalten und vor negativen Eingriffen schützen.

Um die Ansprüche des Menschen und der Natur zu koordinieren, erstellt der Kanton eine Seeuferplanung. Dabei soll ein Optimum zwischen Schutz und Nutzung des Seeufers erreicht werden, um das Seeufer für den Menschen und die Natur langfristig zu sichern. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt gemäss Art. 41b der Gewässerschutzverordnung.

### Ziele

- Das Seeufer soll in seiner Schönheit und Eigenart erhalten werden und einen attraktiven Naherholungsort bilden.

### Richtplaninhalt

Das Seeuferschutzgebiet ist im Zonenplan der Seeuferschutzzone zuzuweisen.

**KS** **RZ**

F D

Die gestalteten Teile des Seeufers sind als Teil der Siedlung zu erhalten.

F D

### Verweis auf andere Richtplaninhalte

S 2.1.2 | I 1.3

## L 1.4

## Naturschutzgebiete

### Ausgangslage

Die Uttwiler Eisweiher bilden einen intakten Lebensraum für Flora und Fauna. Die Wasserflächen der Eisweiher sind als Naturschutzgebiet bezeichnet und geschützt. Die geschützten Flächen sind entsprechend zu unterhalten und zu pflegen. Eine öffentliche Schutzanordnung für weitere Teile der Weiher gibt es nicht.

Das Gebiet der Eisweiher ist auch ein wichtiger Erholungsraum für die Bevölkerung. Mehrere Fusswege (mit öffentlichen Wegrechten gesichert) führen entlang der Weiher. Entsprechend kann es auch zu Konflikten zwischen dem Erholungsziel und dem Schutzziel kommen. Umso wichtiger ist die Information und Begleitung der Erholungssuchenden an geeigneten Standorten.

### Ziele

- Die Uttwiler Eisweiher sind zu erhalten und zu pflegen. Dies dient der Erhaltung der natürlichen Vielfalt, dem ökologischen Gleichgewicht, aber auch der Erholung der Bevölkerung.

### Richtplaninhalt

Das Naturschutzgebiet, welches die Wasserflächen umfasst, ist im Zonenplan in der Naturschutzzone zu erhalten.

KS	RZ
F	D

### Verweis auf andere Richtplaninhalte

V 3.4

# Landschaft | Gestaltung

---

## Allgemeine Aussagen

---

### Ausgangslage

In den vergangenen Jahrzehnten hat die zunehmende Nutzungsintensivierung, die Ausdehnung der Siedlung und der Bau neuer Verkehrsinfrastrukturen zur Beeinträchtigung der ökologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes geführt. In verschiedenen Bereichen sind Bestrebungen im Gange, die Kulturlandschaft und die Natur aufzuwerten. Insbesondere sollen technisch gestaltete Bachläufe überprüft und im Zusammenhang mit der Gefahrenprävention ökologisch verbessert werden. Ebenso trägt die Vernetzung von Lebensräumen zur Erhaltung von bedrohten Arten bei.

### Ziele

- Die wertvollen Landschaftsräume sollen in ihrer Eigenart erhalten und, wo sinnvoll und notwendig, renaturiert und aufgewertet werden.
- Mit der Gestaltung der Landschaft soll eine ökologische sowie auch eine ästhetische Aufwertung und ein angemessener Hochwasserschutz bezweckt werden.
- Die Bedürfnisse von Mensch und Natur sind bei der Gestaltung der Landschaft aufeinander abzustimmen.

**Ausgangslage**

Der Tobelmülibach, der Dorfbach, der Chüpfelerbach und der Grenzbach (Underbach) gliedern die Uttwiler Kulturlandschaft. In gewissen Abschnitten verlaufen die Bachläufe eingedolt oder sind stark beeinträchtigt und können dadurch ihre zahlreichen natürlichen Funktionen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrnehmen. In den nächsten Jahren sollen diese Gewässer gemäss der neuen Gewässerschutzgesetzgebung freigelegt bzw. aufgewertet werden. Dabei steht der Hochwasserschutz im Vordergrund. Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt auf Grundlage des Art. 41a der Gewässerschutzverordnung. Entlang der Fliessgewässer können zudem attraktive Fusswege für die Naherholung erstellt werden.

**Ziele**

- Die Fliessgewässer sind unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit möglichst naturnah zu gestalten. Damit soll die ökologische Vielfalt gestärkt, die Siedlung und Landschaft gegliedert und die Siedlung besser vor Hochwasser geschützt werden.
- Die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteressen sind bei der Aufwertung der Gewässerräume angemessen zu berücksichtigen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Bei der Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet sind die Interessen der angrenzenden Nutzungen angemessen zu berücksichtigen.	F	D
An folgenden Bächen ist eine Bachöffnung respektive Massnahmen zur Aufwertung vorzusehen: <b>L 2.1.1</b> Chüpfelerbach, Bereich Untere Buche <b>L 2.1.2</b> Chüpfelerbach, Bereich Leenewiigarte <b>L 2.1.3</b> Dorfbach, südlicher Teil	V	L

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 2.4 | V 3.4

## L 2.2

## Vorrang Landschaft

### Ausgangslage

Die Gebiete mit Vorrang Landschaft liegen an besonders exponierten Lagen und sollen erhöhten Anforderungen an das Landschaftsbild genügen. Das Gebiet zwischen der Romanshorerstrasse und der Bahnlinie ist von Romanshorn herkommend gut einsehbar und liegt im Aussichtsbereich zum See. Das Gebiet südlich des Oberdorfes mit Hochstammkulturen ist vorgelagert zur Silhouette des Oberdorfes.

Die Gebiete mit ihrer ortstypischen Kulturlandschaft sollen erhalten bleiben. Störende Elemente wie Folientunnel oder Glashäuser sollen nicht zulässig sein.

### Ziele

- Die Gebiete Vorrang Landschaft sollen erhalten und von störenden Elementen (z. B. Folientunnel, Glashäuser) freigehalten werden.
- Es sind nur Bauten und Anlagen für Erweiterungen bestehender Landwirtschaftsbetriebe zulässig. Die Bauten müssen sich ins Landschafts- und Ortsbild einfügen.
- Der Blick auf den See und den Siedlungsrand des Oberdorfes soll freigehalten werden.

### Richtplaninhalt

Die Gebiete Vorrang Landschaft sind im Zonenplan einer überlagernden Landschaftsschutzzone oder Umgebungsschutzzone zuzuweisen.

Im Baureglement sind Vorschriften zum Schutz und Erhalt der Gebiete zu erlassen.

**KS** **RZ**

F D

F D

### Verweis auf andere Richtplaninhalte

L 1.1 / L 2.4



**Ausgangslage**

Das Konzept Landschaftsentwicklung des Kantons Thurgau (LEK) will die natur- und kulturgeschichtlich einzigartigen und besonders schönen Landschaften unseres Kantons erhalten und fördern. Das Projekt «Vernetzung im Kulturland» (Vku) ist ein Vernetzungsprojekt nach Direktzahlungsverordnung und ein wichtiger Teil des LEK. Über das Gemeindegebiet von Uttwil führen folgende Vernetzungskorridore:

- Romanshorner Wald – Tobelmüli – Bodensee (Nr. 558)
- Güttingerwald – Romanshorner Wald – Oberhüseren (Nr. 572)

Der Erhalt und Nutzen der Vernetzungskorridore ist nur möglich, wenn Schwachstellen und Hindernisse beseitigt werden und Tiere genügend Trittsteine finden. Insbesondere sind bei baulichen Massnahmen keine neuen eingezäunten Obstbauanlagen zuzulassen, welche die Passierbarkeit des Wildes einschränken und damit die Zielsetzung der Vernetzungskorridore gefährden.

**Ziele**

- Die Lebensräume der Tiere, insbesondere in den Vernetzungskorridoren sind zu erhalten und sollen durch geeignete Massnahmen besser untereinander vernetzt werden.

**Richtplaninhalt**

In den Vernetzungsgebieten sind bei sämtlichen baulichen Massnahmen ökologische Vernetzungsmassnahmen zu prüfen und die betreffenden Landwirte im Hinblick auf mögliche Massnahmen anzuhören. Auf neue eingezäunte Obstbauanlagen ist zu verzichten.

**KS****RZ**

F

D

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

V 1.1 | V 2.3

---

## Allgemeine Aussagen

---

### Ausgangslage

Der nicht besiedelte Landschaftsraum dient nebst der landwirtschaftlichen Nutzung und der Naherholung den Tieren und Pflanzen als Lebensraum. Durch die zahlreichen Hochstammobstgärten, die offenen Wies- und Ackerflächen, den Wald und die bestockten Bachläufe sowie das Seeufer ist der Landschaftsraum ausgesprochen vielfältig. Diese ästhetisch und ökologisch wertvollen Objekte und Grünstrukturen sind heute durch den Schutzplan grösstenteils unter Schutz gestellt.

Die Gefahrenkarte zeigt in den jeweiligen Gebieten die Naturgefahren auf. In Uttwil liegt die Gefahr von Überflutungen im Bereich der Fliessgewässer und entlang des Bodenseeufers. Diese gilt es mit entsprechenden Massnahmen zu beheben.

### Ziele

- Die besonderen Qualitäten der Landschaft sind zu erhalten und weiter zu entwickeln.

**Ausgangslage**

Der grundeigentümerverbindliche Schutzplan Naturobjekte gemäss Art. 2 und 10 NHG TG wurde im Jahr 2004 letztmals aktualisiert. Die Kulturobjekte wurden 2015 | 2016 überprüft und der Schutzplan entsprechend angepasst. Eine Überarbeitung des Teils Naturobjekte soll mittelfristig ebenfalls durchgeführt werden, da auch der Schutzplan regelmässig auf die neuen Gegebenheiten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden muss. Es sind bereits einige Naturobjekte des Schutzplans nicht mehr vorhanden. Zudem können die bestehenden Objekte auf ihre Schutzwürdigkeit überprüft und der Schutzplan mit neuen wertvollen Objekten ergänzt werden. Dazu soll als Grundlage ein Natur- und Landschaftsinventar erstellt werden.

**Ziele**

- Die geschützten und die schützenswerten Grün- und Freiraumelemente sind zu erhalten, zu pflegen und angemessen zu gestalten.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Der Schutzplan Teil Naturobjekte ist zu überprüfen und auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Natur- und Landschaftsinventars anzupassen.	F	M

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 3.1 | S 3.2

**Ausgangslage**

Im kantonalen Richtplan ist ein Teil des Waldgebietes im Süden von Uttwil als Waldreservat bezeichnet. Grundlage hierfür ist der regionale Waldplan Oberthurgau (RWP). Aufgrund dessen wurde das kantonale Waldreservat «Chappenhauser Hau» ausgeschrieben und die dazugehörige Schutzanordnung (Nr. 25 – 07) erlassen (vgl. RRB Nr. 274 vom 27 März 2007). Schutzziel des Waldreservats ist die ungeschmälerete Erhaltung des Eichenwaldes als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie naturnahe Kulturlandschaft. Insbesondere die Stieleichenbestände und die Mittelspechtpopulation sind zu erhalten und zu fördern.

**Ziele**

- Das Waldreservat ist entsprechend dem Schutzziel zu erhalten.

---

## Allgemeine Aussagen

---

### Ausgangslage

Die Gemeinde trägt die Verantwortung für die ausreichende Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen. Sie verfügt bereits über ein gutes Infrastrukturangebot:

### Bildungswesen

- Kindergarten und Primarschule Uttwil

### Freizeit (Erholung und Sport)

- Mehrzweckgebäude, Kesswilerstrasse (Projekt Ersatzneubau Mehrzweckgebäude)
- Turnhalle Primarschule Uttwil
- Sportanlage, Schulstrasse
- Campingplatz Strandbad Amriswil, Strandbadstrasse
- Campingplatz Royal, Strandbadstrasse
- Campingplatz Buchen (ResiCamp), Kesswilerstrasse
- Bootshafen, Seeweg
- Bojenfeld, Werftstrasse
- Schiffsanlegestelle (Kursschiffahrt), Am Landungssteg
- Strandbad Amriswil, Strandbadstrasse
- Badebereich, Am Landungssteg
- Badewiese, Seeweg
- Schützenhaus, Loomet (Schiessanlage 300 m)

### Kulturwesen | Kultur

- Evangelisch-reformierte Kirche | Friedhof, Kirchweg

### Verwaltung | Sicherheit

- Gemeindeverwaltung, Zentrumsplatz
- Feuerwehr Dozwil – Kesswil – Uttwil, Zentrumsplatz
- Werkhof Uttwil, Zentrumsplatz

### Ver- und Entsorgung | Technische Einrichtungen

- Wasserversorgung: Wasserversorgung Uttwil, Seewasserwerk Romanshorn
- Abwasserversorgung: ARA Kesswil
- Stromversorgung: Genossenschaft EW Romanshorn, Romanshorn
- Erdgasversorgung: Gasversorgung Romanshorn AG, Romanshorn
- Abfallentsorgung: Verband KVA Thurgau, Weinfelden
- Entsorgungs- und Glassammelstelle, Bahnhof Uttwil
- Wertstoffsammlung: Regionales Annahmезentrum Hefenhofen

Die Gemeinde ist zudem um die hinreichende Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern für den täglichen Bedarf besorgt. Ein Angebot ist im Zentrum mit dem Dorfladen mit integrierter Postagentur, einem Fischladen sowie einem Verkaufslokal und einer Bäckerei mit integriertem Café vorhanden. Zudem gibt es im Dorf eine Arztpraxis der Grundversorgung.

#### **Ziele**

- Das ausgewogene Angebot an öffentlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen und Infrastrukturen für die unterschiedlichen Alters- und Nutzungsinteressen ist dauerhaft zu sichern und nach Bedarf neuen Anforderungen anzupassen.
- Die Versorgung mit Produkten des täglichen Bedarfs ist für die Dorfgemeinschaft wichtig. Notfalls ist die Erhaltung eines Dorfladens und einer Arztpraxis der Grundversorgung durch die Öffentlichkeit mit guten Rahmenbedingungen zu unterstützen.

### Ausgangslage

Das Mehrzweckgebäude stammt von 1930 und erfüllt die heutigen Anforderungen an einen Mehrzwecksaal nicht mehr zufriedenstellend. Im Jahr 2015 wurde ein Projektwettbewerb für den Neubau des Mehrzweckgebäudes mit Gemeindesaal und Dorfladen am Standort des bestehenden Mehrzweckgebäudes durchgeführt. Der Planungs- und Baukredit wurde in der Folge abgelehnt. Dabei war insbesondere der bestehende Standort umstritten. Auf der benachbarten Parzelle der Primarschulgemeinde (Parz. Nr. 42) gibt es im Bereich des Hartplatzes noch genügend Reserven, um ein Neubau des Mehrzweckgebäudes inklusive einer unterirdischen Parkgarage realisieren zu können. Eine planerische Grobprüfung erfolgte mittels Machbarkeitskizzen. An dieser Lage sind zudem grössere Synergien mit der Schule möglich. Damit würde der bisherige Standort an der Kesswilerstrasse frei und könnte für Wohn- und Gewerbenutzungen zur Verfügung stehen. Die bestehende Fusswegverbindung von der Kesswilerstrasse ins Schulareal muss weiterhin gesichert bleiben.

### Ziele

- Für das Mehrzweckgebäude mit Gemeindesaal, welches auf die heutigen Bedürfnisse der Gemeinde, der Primarschule und der Dorfvereine abgestimmt ist, ist eine neue Lösung zu finden.
- Ein geeigneter Standort im südlichen Bereich auf der Parzelle Nr. 42 ist zu sichern.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Ein neues Mehrzweckgebäude mit Gemeindesaal soll im Bereich des Hartplatzes auf der Parzelle Nr. 42 erstellt werden. Dabei soll eine unterirdische Parkierung angestrebt werden.	F	K
Der bestehende Standort auf den Parzelle Nr. 577 soll zusammen mit dem angrenzenden Parkplatz auf der Parzelle Nr. 609 anschliessend für Wohn- und Gewerbenutzungen in einer angemessenen Baudichte entwickelt werden.	Z	M

### Verweis auf andere Richtplaninhalte | Dokumentationen

S 1.5 | S 2.1.1

**Ausgangslage**

Der Werkhof der Gemeinde Uttwil und das Feuerwehrdepot Dozwil – Kesswil – Uttwil liegen direkt am Zentrumsplatz und wurden im Jahr 1999 erstellt. Durch die Ausfahrt der Feuerwehr, welche über den Zentrumsplatz führt, ist die Platzfläche nur bedingt für Veranstaltungen nutzbar. Zudem bestehen zunehmend Konflikte mit der Vorplatznutzung. Bei einer Verlegung des Feuerwehrdepots könnte der Platz besser als Begegnungs-, Aufenthalts- und Veranstaltungsort genutzt werden und würde der Funktion als Dorfplatz eher entsprechen als dies heute der Fall ist. Der Standort der Feuerwehr könnte auch in den Gemeinden Dozwil oder Kesswil liegen, welche zusammen mit Uttwil die Feuerwehr betreiben.

**Ziele**

- Langfristig soll ein neuer Standort für das Feuerwehrdepot gefunden werden, um den Zentrumsplatz als Platz für Begegnung, Aufenthalt und Veranstaltungen nutzen zu können.
- Bei einer Neunutzung des Zentrumsplatzes soll die Erstellung einer Tiefgarage mit öffentlichen Parkplätzen geprüft werden.
- Der neue Standort muss für die Feuerwehr geeignet sein und könnte auch in Kesswil oder Dozwil liegen.
- Ein Zusammenschluss mit weiteren Feuerwehren ist langfristig denkbar.

**Richtplaninhalt**

	KS	RZ
Die Feuerwehr kann bis zu einer Verlegung auch in der Dorfzone am bestehenden Standort bleiben.	F	M
Der Bedarf und ein neuer Standort für das Feuerwehrdepot ist mit dem Zweckverband zu prüfen.	V	L

**Verweis auf andere Richtplaninhalte**

S 2.1.1



## I 1.3

### Bootshafen

#### Ausgangslage

Uttwil verfügt östlich des Seedorfquais über einen Bootshafen sowie über ein Bojenfeld in der Verlängerung der Werftstrasse. Die Stellplätze in Bootshäfen sind entlang des Bodensees sehr gefragt. Die Bojenfelder haben gegenüber den fixen Hafenplätzen einige Nachteile. Dennoch werden Verbesserungen im Rahmen der Überbauung Seewiigarte in der Infrastruktur (Beibootlager, Parkierung) realisiert. In Abstimmung mit der kantonalen Seeuferplanung Bodensee soll westlich des Piers ein neuer Bootshafen für Kleinboote erstellt werden. Das bestehende Bojenfeld soll entsprechend reduziert werden. Damit eine ausreichende Rechtsgrundlage erreicht wird, soll das Projekt in die kantonale Seeuferplanung einfließen und der kantonale Richtplan entsprechend angepasst werden.

#### Ziele

- Erstellung eines Bootshafens für Kleinboote am Seedorfquai
- Schaffung der Rechtsgrundlage mit der Aufnahme in die Seeuferplanung und dem kantonalen Richtplan

Richtplaninhalt	KS	RZ
Der Gemeinderat setzt sich beim Kanton für die Aufnahme des Bootshafens in die Seeuferplanung Bodensee ein.	F	K
Erstellung eines Bootshafens für Kleinboote als Teilersatz für das Bojenfeld	V	L

#### Verweis auf andere Richtplaninhalte

S 2.1.2 | L 1.3

---

**Strittmatter Partner AG**

Vadianstrasse 37  
9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43  
F: +41 71 222 26 09

[www.strittmatter-partner.ch](http://www.strittmatter-partner.ch)

Projektleitung

**Hanspeter Woodtli**

dipl. Ing. FH SIA in Raumplanung

Raumplaner FSU

Planer REG A

Fachbearbeitung

**Benjamin Müller**

BSc FH in Raumplanung

448/002/400/440/02/02/Richtplantext\_200519.d  
ocx